



Welterbestadt Quedlinburg

32. Teiländerung des Flächennutzungsplans

Umweltbericht zur Begründung

Entwurf

Fassung vom 27.03.2026

Umweltbericht zur Begründung	5
1 Einleitung	5
1.1 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	5
1.2 Für die Umweltprüfung relevante übergeordnete Planungen sowie Fachgesetze	9
1.2.1 Ziele des Umweltschutzes aus den übergeordneten Planungen	9
1.2.2 Ziele des Umweltschutzes aus den Fachgesetzen	13
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	18
2.1 Untersuchungsrahmen, Betrachtungsumfänge	18
2.1.1 Beschreibung umweltrelevanter Wirkfaktoren	21
2.1.2 Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs	25
2.1.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	27
2.1.4 Festlegung des Untersuchungsgebietes	27
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	28
2.3 Schutzgut Boden	29
2.3.1 Ausgangssituation	29
2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	29
2.4 Schutzgut Fläche	31
2.4.1 Ausgangssituation	31
2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	31
2.5 Schutzgut Wasser	32
2.5.1 Ausgangssituation	32
2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	34
2.6 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt inklusive Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	35
2.6.1 Ausgangssituation	35
2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	40
2.7 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, und Bevölkerung	44
2.7.1 Ausgangssituation	44
2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	45
2.8 Schutzgut Klima	47
2.8.1 Ausgangssituation	47
2.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	48
2.9 Schutzgut Luft	51
2.9.1 Ausgangssituation	51
2.9.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	52
2.10 Schutzgut Landschaft	52
2.10.1 Ausgangssituation	52

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 3 von 73

2.10.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	54
2.11	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	55
2.11.1	Ausgangssituation	55
2.11.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	56
2.12	Kumulierende Auswirkungen	57
2.13	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	58
3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	59
4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	61
5	Zusätzliche Angaben	65
5.1	Angewandte Untersuchungsmethoden inklusive Schwierigkeiten und Lücken	65
5.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	65
6	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes	66
7	Quellenverzeichnis	70

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Topographische Karte mit Darstellung der Untersuchungsgebiete
 Anlage 2: Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Anpassungen im Entwurf der 32. Teiländerung des FNP gegenüber dem Vorentwurf aufgrund der Ergebnisse der Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung.57

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Für die 32. Teiländerung des FNP bedeutsame Umweltziele aus Fachgesetzen15
- Tabelle 2: Matrix zur Ermittlung potenziell relevanter Wirkfaktoren, beeinflussbarer Schutzgüter und der Intensität der Beeinflussung durch Umsetzung des FNP20**
- Tabelle 3: Übersicht der außerhalb des Geltungsbereichs der 32. Teiländerung des FNP liegenden Schutzgebiete nach Naturschutzrecht40
- Tabelle 4: Übersicht über wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und artenschutzrechtlich begründete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen60

Abkürzungsverzeichnis

B-Plan	Bebauungsplan
BNK	bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FND	Flächennaturdenkmal
FNP	Flächennutzungsplan
G	Gewerbliche Bauflächen
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil
GRZ	Grundflächenzahl
GWK	Grundwasserkörper
LEP	Landesentwicklungsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
OWK	Oberflächenwasserkörper
PV	Photovoltaik
REP	Regionalplan
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
S	Sonderbauflächen für Erneuerbare Energien
UG	Untersuchungsgebiet
VBK50	Vorläufige Bodenkarte von Sachsen-Anhalt im Maßstab 1:50.000
WEA	Windenergieanlage

Umweltbericht zur Begründung

1 Einleitung

Für die 32. Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP) der Welterbestadt Quedlinburg besteht eine gesetzlich verankerte Prüfpflicht der Umweltauswirkungen. Die Umweltprüfung des FNP ist nach den Vorgaben des § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchzuführen.

Für die Untersuchung der potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt müssen formal zunächst alle Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB in Betracht gezogen werden.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind auf die entscheidungserheblichen Sachverhalte zu konzentrieren. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung dar und ist unverzichtbarer Teil der Begründung des FNP. Die Inhalte der für den Umweltbericht beizubringenden Unterlagen sind in Anlage 1 des BauGB festgelegt.

Der vorliegende Umweltbericht wird zum Entwurf der 32. Teiländerung des FNP aufgestellt.

1.1 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Eine detaillierte und umfassende Darstellung zu Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit gibt die Begründung zum FNP. Nachfolgend werden nur die wesentlichen Aussagen übernommen und kurz dargestellt.

Allgemeines

Das Land Sachsen-Anhalt zeigt beständig Bedarf an großflächigen Investitionsflächen an. Insbesondere benötigt werden Flächen > 50 ha für innovative, technologieorientierte Unternehmen, welche kurzfristig im Land nicht mehr bedient werden können. Als wichtigste Erfolgskriterien für die Vermarktung von Industrieflächen werden exponierte Lagen an den Hauptverkehrsachsen wie bspw. der Bundesautobahn BAB 36, in Kombination mit räumlicher Nähe von Flächen für die Nutzung durch Photovoltaik- und Windenergieanlagen, angegeben.

In der Gemarkung Quedlinburg der Welterbestadt Quedlinburg befinden sich Flächen, die diese Premiumstandortkriterien auf sich vereinen. Die Flächen für Gewerbe und Industrie liegen in der Nähe der Abfahrt Ost der BAB 36, zwischen der Ortslage Morgenrot und der Kernstadt der Welterbestadt Quedlinburg. Ergänzt werden diese in östlicher Richtung von Potentialflächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, sowohl für Photovoltaik- (PV) als auch Windenergieanlagen (WEA).

Dafür will die Welterbestadt Quedlinburg mit der Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ die bauplanungsrechtliche Grundlage zur Errichtung von Industrieflächen (Industriepark Morgenrot) sowie Flächen für Erneuerbare Energien in Form von Photovoltaik und mit anteiliger Kombination von WEA sowie alleiniger WEA (Energiepark Morgenrot) schaffen.

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 6 von 73

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg aus dem Jahr 1998 weist für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ mehrheitlich Flächen für die Landwirtschaft aus. Daher kann der B-Plan Nr. 74 nicht aus dem FNP entwickelt werden, sodass der FNP im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB in Teilbereich geändert werden soll.

Zusätzlich umfasst die 32. Teiländerung des FNP privilegierte Flächen für Photovoltaikanlagen beidseitig der BAB 36, welche keiner Aufstellung eines B-Plans bedürfen, jedoch in die 32. Teiländerung zum Flächennutzungsplan mit aufgenommen werden sollen

Räumliche Abgrenzung des Plangebietes (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP umfasst drei räumlich getrennte Teilbereiche, welche sich östlich der Welterbestadt Quedlinburg sowie südwestlich und nordöstlich des Ortsteiles Morgenrot befinden. Die BAB 36, die beiden Landstraßen L 66 und L 85 sowie die Kreisstraße K 1361 verlaufen innerhalb bzw. entlang der Teilgebiete und gewährleisten eine Anbindung an das regionale und überregionale Straßennetz.

Der gesamte Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 803 ha und gliedert sich in drei räumlich getrennte Teilflächen:

- Teilfläche 1: ca. 353 ha; nordöstlich der Welterbestadt Quedlinburg und westlich des Ortsteils Morgenrot
- Teilfläche 2: ca. 351 ha; nördlich bis östlich des Ortsteils Morgenrot und südlich der BAB 36
- Teilfläche 3: ca. 99 ha; nördlich der BAB 36.

Alle Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches der 32. Teiländerung des FNP befinden sich in der Gemarkung Quedlinburg (vgl. Tabelle 1 in der Begründung zum FNP).

Planungsziele

Ziel der 32. Teiländerung des FNP ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit folgender Nutzungen:

- Gewerbliche Bauflächen (G)
- Sonderbauflächen (S) für Erneuerbare Energien (EEG).

Mit der 32. Teiländerung des FNP soll sichergestellt werden, dass der B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden kann.

Beidseitig der BAB 36 befinden sich Flächen, die für eine geplante Photovoltaiknutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB entlang der Autobahn – bis zu 200 m vom Fahrbahnrand gemessen – privilegiert sind. Sie bedürfen daher keiner verbindlichen Bauleitplanung und sind Bestandteil der 32. Teiländerung des FNP, gehören jedoch nicht zum Geltungsbereich des B-Plans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Teilfläche 1 (nordöstlich der Welterbestadt Quedlinburg, westlich des Ortsteiles Morgenrot)

Im wirksamen FNP ist die Teilfläche 1 überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zusätzlich werden im Bereich um den Ortsteil Morgenrot Grünflächen mit punktuellen Nutzungen wie Parkanlagen, Parkplätzen und Zugängen zu Wanderwegen ausgewiesen, des Weiteren Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Im wirksamen FNP ist die ehemalige Bundesstraße B6 als überörtliche bzw. örtliche Hauptverkehrsstraße sowie in mehreren, inzwischen überholten Verlaufsvarianten als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dargestellt.

Innerhalb der Teilfläche 1 verlaufen zudem mehrere Leitungstrassen: 50-kV- und 110-kV-Stromleitungen mit beidseitigen Schutzstreifen queren die Fläche in Ost-West-Richtung. Eine 380-kV-Leitung mit beidseitigem Schutzstreifen tangiert den nördlichen Rand der Teilfläche.

Mit der 32. Teiländerung des FNP soll die Teilfläche 1 als gewerbliche Baufläche (G) ausgewiesen werden. Ziel ist es, die planungsrechtliche Grundlage für den Industriepark Morgenrot zu schaffen. Die Fläche wird zukünftig westlich an den Ortsteil Morgenrot angrenzen. Mit dem erfolgten Bau der BAB 36 (ehemals B 6n) wurden die bisher im FNP dargestellten Varianten der Verlaufsprüfung für die B 6 obsolet. Die ehemalige B6 entspricht heute der Landesstraße L 85. Mit der 32. Teiländerung des FNP werden die aktuellen Gegebenheiten nachrichtlich aufgenommen. Dies betrifft auch die Landesstraße L 66 sowie die Trassenverläufe der Freileitungen. In der Planzeichnung wird im Bereich der Planänderung auf die Darstellung des Schutzbereiches für Richtfunkverbindungen verzichtet. Dies entspricht auch den beabsichtigten Darstellungen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg, welche sich derzeit in Aufstellung befindet. Aufgrund der Veränderungen im Kommunikationsbereich durch den Mobilfunk besteht eine Vielzahl von Richtfunkstrecken von untergeordneter Bedeutung. Diese unterliegen einem steten Wandel, sodass Darstellungen innerhalb kurzer Zeit nicht mehr zutreffend sind.

Im Vergleich zum Vorentwurf der 32. Teiländerung des FNP wurde die Teilfläche 1 nach Osten verschoben und grenzt nicht mehr unmittelbar an die Industrie- und Gewerbegebiete Magdeburger Straße und den Bicklingsbach. Bereits vorhandene geschützte Biotope wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Teilfläche 2 (nördlich bis östlich des Ortsteiles Morgenrot und südlich der BAB 36)

Die südlich der BAB 36 gelegene Teilfläche 2 ist im wirksamen FNP überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zusätzlich sind dort Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft abgegrenzt. Im östlichen Bereich ist eine kleinteilige Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Entlang der Südgrenze der Teilfläche verläuft die frühere Bundesstraße B6, welche heute als Landesstraße L 85 geführt wird. Zu den infrastrukturellen Bestandsnutzungen zählt eine 50-kV-Leitung, welche das Gebiet in Ost-West-Richtung quert.

Mit der 32. Teiländerung des FNP wird die Teilfläche 2 als Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (EEG) ausgewiesen. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in Kombination von Windenergieanlagen zu schaffen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der 32. Teiländerung die aktuellen Trassenverläufe der Freileitungen berücksichtigt. In der Teilfläche 2 verläuft lediglich eine 110-kV-Freileitung. Diese wird mit einem allgemein einzuhaltenden Schutzstreifen von 60 m (beidseitig jeweils 30 m vom Leitungsmast) sowie einem einzuhaltenden Schutzstreifen von 280 m (beidseitig jeweils 140 m vom Leitungsmast) für WEA berücksichtigt.

In der Planzeichnung wird im Bereich der Planänderung auf die Darstellung des Schutzbereiches für Richtfunkverbindungen verzichtet. Dies entspricht auch den beabsichtigten Darstellungen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg, welche sich derzeit in Aufstellung befindet. Aufgrund der Veränderungen im Kommunikationsbereich durch den Mobilfunk besteht eine Vielzahl von Richtfunkstrecken von untergeordneter Bedeutung. Diese unterliegen einem steten Wandel, sodass Darstellungen innerhalb kurzer Zeit nicht mehr zutreffend sind.

Im Vergleich zum Vorentwurf der 32. Teiländerung des FNP wurde die Teilfläche 2 vom Ortsteil Morgenrot zurückversetzt. Durch die Reduzierung der Fläche nordöstlich des Ortsteiles Morgenrot vergrößert sich der Abstand der Teilfläche 2 zum Ortsteil.

Mit dem Voranschreiten der Planung der privilegierten Photovoltaikfreiflächenanlagen südlich und nördlich der BAB A36 wurden die Bereiche der geplanten privilegierten PV-Anlagen entsprechend erweitert. Aufgrund der Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung fanden weitere Anpassung in der Teilfläche 2 in Bezug auf geplante WEA statt, sodass Beeinträchtigungen der Sichtachsen ausgeschlossen werden.

Bereits vorhandene geschützte Biotope wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Teilfläche 3 (nördlich der BAB 36)

Die Teilfläche 3 ist im wirksamen FNP vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Westen befindet sich eine 110-kV-Leitung mit Schutzstreifen sowie eine Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Außerdem ragt die Teilfläche im Westen in den Änderungsbereich der 14. Teiländerung des FNP der Welterbestadt Quedlinburg hinein.

Mit der 32. Teiländerung des FNP wird die Teilfläche 3 ebenfalls als Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (EEG) ausgewiesen. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in Kombination von Windenergieanlagen zu schaffen.

In der Planzeichnung wird im Bereich der Planänderung auf die Darstellung des Schutzbereiches für Richtfunkverbindungen verzichtet. Dies entspricht auch den beabsichtigten Darstellungen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg,

welche sich derzeit in Aufstellung befindet. Aufgrund der Veränderungen im Kommunikationsbereich durch den Mobilfunk besteht eine Vielzahl von Richtfunkstrecken von untergeordneter Bedeutung. Diese unterliegen einem steten Wandel, sodass Darstellungen innerhalb kurzer Zeit nicht mehr zutreffend sind

Mit dem Voranschreiten der Planung der privilegierten Photovoltaikfreiflächenanlagen südlich und nördlich der BAB A36 wurden die Bereiche der geplanten privilegierten PV-Anlagen entsprechend erweitert. Aufgrund der Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung fanden weitere Anpassung in der Teilfläche 3 in Bezug auf geplante Windenergieanlagen statt, sodass Beeinträchtigungen der Sichtachsen ausgeschlossen werden.

Bereits vorhandene geschützte Biotop wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

1.2 Für die Umweltprüfung relevante übergeordnete Planungen sowie Fachgesetze

Für die Umweltprüfung wurden die umweltrelevanten Ziele, welche sich aus den im Kap. 1.2.2 aufgeführten Fachgesetzen ergeben, berücksichtigt. Weiterhin wurden umweltrelevante Ziele der übergeordneten Planungen herangezogen (Kap. 1.2.1).

1.2.1 Ziele des Umweltschutzes aus den übergeordneten Planungen

Folgende räumliche Planungsvorgaben liegen für das Plangebiet vor:

- Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 /32/,
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz 2009 /34/ und 1. Änderung /35/
- Sachliche Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ von 2018 /37/
- Flächennutzungsplan Quedlinburg 1998 /43/.

Folgende Fachplanungen liegen für das Plangebiet vor:

- Regionales Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für die Planungsregion Harz 2023 /36/
- Welterbemanagementplan /44/ und Sichtachsenanalyse /45/ zum UNESCO-Welterbe Quedlinburg Stiftskirche, Schloss und Altstadt.

Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010

Im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) /32/ wird die Welterbestadt Quedlinburg als Mittelzentrum ausgewiesen. Der Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP wird zum Teil als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und zum Teil als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung ausgewiesen. Im LEP-LSA 2010 sind folgende relevante umweltbezogene Ziele (Z)

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 10 von 73

- Z 116: Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.
- Z 127: Grundwasser ist flächendeckend vor Belastungen zu schützen [...]
- Z 146: Historische Ortskerne und historische Bereiche der Städte und Dörfer sind unter Wahrung ihrer gewachsenen städtebaulichen Strukturen und ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Substanz dauerhaft zu sichern.

und umweltbezogene Grundsätze (G) formuliert:

- G 49: Um zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden, soll vor einer Erweiterung oder Neuausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen an diesen Standorten auch die Eignung innerstädtischer Industriebrachen und anderer baulich vorgenzuteter Brachflächen geprüft werden.
- G 101: Für die Gewinnung regenerativer Energien sollen Flächen gesichert und freigehalten werden. Ziel ist es dabei, den Außenbereich in seiner Funktion vor allem für die Landwirtschaft, zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und die Erholung zu erhalten und das Landschaftsbild zu schonen.
- G 109: [...] Die Versiegelung des Bodens soll vermieden werden, Abgrabung und Aufschüttung sollen schonend für den Boden und sparsam hinsichtlich der Inanspruchnahme von Fläche erfolgen.
- G 115: Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.
- G 116: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind möglichst so zu gestalten, dass Flächen mit einer regional überdurchschnittlichen Bodenwertzahl nicht in Anspruch genommen werden.
- G 122: Der Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP liegt in Teilen im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 3 „Nördliches Harzvorland“.
- G 133: Muss Niederschlagswasser beseitigt werden, soll es [...] örtlich versickert werden. Dort, wo dies nicht anders möglich ist, soll es über Gräben oder Rohrleitungen den Gewässern zugeführt werden. Dabei soll eine Abflussverschärfung weitestgehend vermieden werden.
- G 139: Der Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP liegt in Teilen im Naturpark „Harz“.
- G 142: Der Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP liegt in Teilen im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung 4 „Harz“.

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 11 von 73

Am 2. September 2025 hat die Landesregierung den zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG freigegeben /30/. Im in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan soll der Standort „Quedlinburg an der BAB A36 und L 66“ als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt werden. Grundlage sind u. a. eine zusammenhängende Flächengröße von mindestens 100 ha, eine leistungsfähige Verkehrsanbindung (insbesondere an die Autobahn), die Anbindung an Zentrale Orte sowie die Lage im Einzugsbereich einer Entwicklungsachse.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz 2009

Die Welterbestadt Quedlinburg gehört zur Planungsregion Harz. Der Regionale Entwicklungsplan Harz (REP Harz 2009) /34/ und dessen 1. Änderung aus dem Jahr 2010 /35/ sowie der Sachliche Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ von 2018 /37/ treffen regionalplanerische Ausweisungen zur Welterbestadt Quedlinburg.

Außerdem liegt der 1. Entwurf des Sachlichen Teilplanes "Erneuerbare Energien – Windenergienutzung" vom 06.07.2021 vor. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu diesem Entwurf erfolgte die öffentliche Auslegung im Zeitraum vom 09.08.2021 bis zum 11.10.2021 /39/. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz hat im Zuge der Teilfortschreibung des REP Harz am 26.02.2026 den 2. Entwurf des sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ zur Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung freigegeben /40/. Im Zeitraum vom 23.03.2026 bis 26.05.2026 erfolgt die Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung /41/.

Im REP Harz sind folgende relevante umweltbezogene Ziele (Z)

- Ziffer 4.3.4., Z 1: Der Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP überschneidet sich großflächig mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft Nr. II „Nördliches Harzvorland“.
- Ziffer 4.4.6., Z 2: Als Vorrangstandorte für Kultur und Denkmalpflege werden festgelegt [...] Quedlinburg UNESCO Weltkulturerbestadt mit Stiftsschloss und -kirche, Wipertikloster und Parkanlagen [...]
- Ziffer 4.4.6, Z 4: Eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der unter Z 2 genannten Vorrangstandorte ist durch Maßnahmen der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, des Rohstoffabbaus, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Art nicht zulässig.
- Ziffer 4.5.3, Z 4: Die wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume (Biotope) einschließlich ihrer Rastplätze und Wanderwege sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln, erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbinden. [...]
- Ziffer 4.5.6., Z 1: Der Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP überschneidet sich in Teilen mit dem Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 2 „Seeland“.

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 12 von 73

und umweltbezogene Grundsätze (G) formuliert:

- Ziffer 3, G 2-2: Eine weitere Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.
- Ziffer 3, G 3-1: [...] Die Freiräume sind in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Freiraums sind unter Beachtung seiner ökologischen Funktionen zu gewährleisten.
- Ziffer 3, G 3-2: [...] sollen Freiräume nur in Anspruch genommen werden, wenn das öffentliche Interesse begründet ist und eine unvermeidliche Inanspruchnahme möglichst flächensparend und umweltschonend erfolgt.
- Ziffer 3, G 9-3: [...] Die weitere Versiegelung von Böden soll vermieden werden.
- Ziffer 3, G 9-4: [...] Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich [...] genutzter Flächen für andere Nutzungen soll nur dann in Betracht kommen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben nach seiner besonderen Zweckbestimmung nicht oder nur teilweise auf andere Flächen ausgewichen werden kann.
- Ziffer 5.4, G 1: Die Bevölkerung ist vor schädigenden Einflüssen durch Lärm zu schützen [...]
- Ziffer 5.4, G 1: Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter und die Atmosphäre sind vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen [...]
- Ziffer 5.10, G 3: Auf eine sparsame Verwendung von Wasser ist hinzuwirken. Industrie und Gewerbe sollen ihren Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung mindern und verstärkt Oberflächen- und Regenwasser nutzen.

Weitere Planungen

Regionales Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für die Planungsregion Harz 2023

Im Regionalen Industrie- und Gewerbeflächenkonzept /36/ werden vorhandene Potentiale der Planungsregion Harz analysiert und ausgewertet. Der Standort Morgenrot wird insbesondere aufgrund der vorhandenen Anbindungsmöglichkeiten und der verfügbaren Flächen als hervorragend bewertet.

UNESCO Welterbe

Seit 1994 steht die mittelalterliche Innenstadt von Quedlinburg unter dem Schutz der UNESCO als Welterbestätte. Grundlage für den langfristigen Erhalt ist ein Managementplan /44/, der als zentrales Instrument dem Schutz, der Nutzung, Pflege und nachhaltigen Weiterentwicklung des Welterbes dient. Im April 2013 verabschiedete der Stadtrat Quedlinburg den Managementplan für das UNESCO-Welterbe „Quedlinburg, Stiftskirche, Schloss und Altstadt“. Der Plan

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 13 von 73

beschreibt die baulichen und immateriellen Werte des Welterbes, benennt Gefährdungen und Entwicklungschancen und formuliert Ziele sowie Maßnahmen für dessen Erhalt und nachhaltige Entwicklung. Er dient als Leitlinie für städtebauliche Entscheidungen und vertiefende Planungen auf kommunaler bis landesweiter Ebene. Als dynamisches Instrument wird er fortlaufend weiterentwickelt.

Zum Managementplan gehören verschiedene Fachbausteine, darunter ein Denkmalpflegeplan mit Leerstandsanalyse, ein integriertes Stadtentwicklungskonzept, eine Sichtachsenanalyse, ein Tourismuskonzept, Kulturleitlinien sowie Beiträge zur Stadtgeschichte.

Die Sichtachsenanalyse /45/, Teil des Denkmalpflegeplanes im Rahmen des Welterbemanagements, untersucht die Wahrnehmbarkeit der Stadt im Landschaftsraum. Sie ergänzt historische und bauliche Untersuchungen um den Blick von alten und neuen Verkehrswegen sowie Aussichtspunkten. Ziel ist es, schutzwürdige Blickbeziehungen zu definieren, um das Welterbe frühzeitig in Planungen einzubeziehen. Die Analyse dient als praxisorientiertes Arbeitsmittel und wird fortlaufend überprüft, um Schutz und Stadtentwicklung in Einklang zu bringen. Der Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP betrifft wird durch mehrere bedeutsame Sichtachsen tangiert. Zum Schutz dieses universellen Gutes wurde eine Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

1.2.2 Ziele des Umweltschutzes aus den Fachgesetzen

Maßgebliche gesetzliche Grundlage für die Erstellung der Umweltprüfung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017, zuletzt geändert am 22.12.2025.

Weiterhin werden mindestens die folgenden Bundes- und Landesgesetze sowie nachgeordnete Verordnungen und Vorschriften berücksichtigt:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021, zuletzt geändert am 22.12.2025,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 23.10.2024,
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 22.12.2025,
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 09.01.2026,
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021,
- Bundeswaldgesetz (BWaldG) in der Fassung vom 02.05.1975, zuletzt geändert am 10.08.2021,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002, zuletzt geändert am 05.12.2019

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 14 von 73

- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010, zuletzt geändert am 01.10.2025,
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011, zuletzt geändert am 01.10.2025,
- Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25.02.2016, zuletzt geändert am 02.07.2024,
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) vom 21.10.1991, zuletzt geändert am 20.12.2005.

Weiterhin sind vor allem die folgenden Verordnungen und EG-Richtlinien direkt bzw. indirekt relevant:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2025/1237/EU – ABl. Nr. L 1237 vom 17.06.2025,
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie (VSchRL), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2019/1010/EU – ABl. Nr. L 170 vom 05.06.2019,
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU – ABl. Nr. L 311 vom am 30.10.2014,
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021,
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013,

Weiterhin wird auf folgende Verwaltungsvorschriften Bezug genommen:

- Neufassung der Ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18.08.2021,
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998, geändert am 01.06.2017.

Die für die 32. Teiländerung des FNP bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes aus den Fachgesetzen sind im Folgenden tabellarisch (Tabelle 1) dargestellt. Dabei werden, orientiert an den in § 2 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgütern, die maßgebenden Umweltziele sowohl in ihrem konkreten Schutzgutbezug als auch in ihrem schutzgutübergreifenden Bezug berücksichtigt.

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 15 von 73

Tabelle 1: Für die 32. Teiländerung des FNP bedeutsame Umweltziele aus Fachgesetzen

VMA = Vermeidung, Minderung, Ausgleich

Abwägungsrelevante Umweltziele	Art und Weise, wie das Ziel umgesetzt/beachtet wird
schutzgutübergreifend	
Schutz von Menschen, Wild- und Nutztieren und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (BImSchG § 1)	Grundlage als Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Luft, Klima, Boden, Wasser und Kultur-/Sachgüter und zur Festlegung von VMA-Maßnahmen.
Schutz von Natur und Landschaft, biologischer Vielfalt, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (BNatSchG § 1)	Grundlage als Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Luft, Klima, Boden und Wasser und zur Festlegung von VMA-Maßnahmen.
Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu begründen und auszugleichen. (BNatSchG § 15, NatSchG LSA § 7) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen [...]. (BauGB § 1a Abs. 3)	Erarbeitung Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz und Festlegung von Kompensationsmaßnahmen für nicht vermeidbare Eingriffe in Flora/Fauna, Landschaft, Boden, Wasser, Luft und Klima.
Meidung von Waldflächen/keine erheblichen Beeinträchtigungen von Waldfunktionen (LWaldG §§ 1, 8, BWaldG §§ 1, 9)	Grundlage als Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Klima, Luft, Wasser, Boden und Mensch und zur Festlegung von VMA-Maßnahmen.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft	
Schutz von naturschutzrechtlichen festgesetzten Gebieten/Objekten (BNatSchG § 22 bis § 30, NatSchG LSA § 20 – 22)	Grundlage als Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete
Keine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (BNatSchG § 34 i. V. m. § 36 Nr. 2, FFH-Richtlinie Art. 6 Abs. 3 und 4, Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 4)	Nach gegenwärtiger Datenlage und Prüfung werden die Natura 2000-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt.

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 16 von 73

Abwägungsrelevante Umweltziele	Art und Weise, wie das Ziel umgesetzt/beachtet wird
Keine Verletzung von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes (BNatSchG § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5)	Nachweis wird mit der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt.
Vermeidung der weiteren Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen (ROG § 2 Abs. 2 Nr.2)	Grundlage als Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft und zur Festlegung von VMA-Maßnahmen
Boden, Fläche	
Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, (BauGB § 1a Abs. 2)	Grundlage als Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche und zur Festlegung von VMA-Maßnahmen
Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen, Archivfunktion und Nutzungsfunktion (BBodSchG § 1, § 2 Abs. 2, ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6)	Grundlage als Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden und zur Festlegung von VMA-Maßnahmen
Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen (BBodSchG § 4) bei Bodenerosion (BBodSchV § 9), Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (§§ 3 – 8)	Grundlage als Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden und zur Festlegung von VMA-Maßnahmen.
Wasser	
Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut (WHG §§ 1 und 6)	Grundlage als Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser und zur Festlegung von VMA-Maßnahmen.
Schutz von wasserschutzrechtlichen festgesetzten Gebieten/Objekten (BNatSchG § 61, WHG §§ 51 – 53)	Nach gegenwärtiger Datenlage und Prüfung werden wasserschutzrechtlich festgesetzte Gebiete/Objekte nicht erheblich beeinträchtigt.
Keine Verschlechterung des Zustandes von Oberflächengewässern und Grundwasser (WHG § 27)	Grundlage als Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser und zur Festlegung von VMA-Maßnahmen.
Luft, Klima, Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung	
Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6)	Grundlage als Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Mensch und zur Festlegung von VMA-Maßnahmen.

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 17 von 73

Abwägungsrelevante Umweltziele	Art und Weise, wie das Ziel umgesetzt/beachtet wird
<p>Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 4)</p>	<p>Grundlage als Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima und zur Festlegung von VMA-Maßnahmen.</p>
<p>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen [...] hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete [...] und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. (BlmSchG § 50 i. V. m. § 22 und i. V. m. TA Luft und TA Lärm)</p>	<p>Grundlage als Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und zur Festlegung von VMA-Maßnahmen.</p>
<p>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist [...] die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen. (BlmSchG § 50 i. V. m. TA Luft)</p>	<p>Grundlage als Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und zur Festlegung von VMA-Maßnahmen.</p>
<p>Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6)</p>	<p>Grundlage als Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und zur Festlegung von VMA-Maßnahmen.</p>
Kultur- /Sachgüter	
<p>Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5)</p>	<p>Nachweis wird mit der Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt.</p>
<p>Kulturdenkmale sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Der Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. (DSchG ST § 1)</p>	<p>Grundlage als Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur-/Sachgüter und zur Festlegung von VMA-Maßnahmen.</p>

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Untersuchungsrahmen, Betrachtungsumfänge

Gegenstand der Umweltprüfung sind die beabsichtigten Darstellungen des FNP. Für die Umweltprüfung werden die Kategorien der Darstellungen des FNP mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen durch Wirkfaktoren untersetzt, die einen Aufschluss über die mögliche Konfliktsituation geben.

Die Darstellungen des FNP sind entsprechend der Wirkfaktoren der nachfolgenden Relevanzmatrix bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter vertiefend zu prüfen. Zur Voreinschätzung der Betroffenheit der Schutzgüter werden folgende Unterscheidungskriterien eingeführt:

Als **wesentlicher Wirkfaktor [X]** werden Beeinflussungen eingestuft, wenn diese deutlich und längere Zeit nachweisbar sein werden und die Auswirkung nicht offensichtlich so gering ist, dass eine Beeinträchtigung von Schutzgütern bzw. Belangen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a bis 7d BauGB in nennenswertem Maße ausgeschlossen werden kann. Eine Prüfung auf Basis der Umweltziele ist erforderlich.

Als **Wirkfaktor von untergeordneter Bedeutung [O]** wird eine Beeinflussung dann eingestuft, wenn eine Beeinträchtigung zu erwarten ist, die jedoch quantitativ so gering ist, dass eine Beeinträchtigung von Schutzgütern bzw. Belangen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a bis 7d BauGB in nennenswertem Maße auch ohne nähere Untersuchung ausgeschlossen werden kann (auf der Grundlage allgemein verbreiteter Kenntnisse und Erfahrungen).

Als **Wirkfaktor sehr gering bzw. nicht relevant []** werden Beeinflussungen eingestuft, deren Auftreten nach dem derzeitigen Kenntnisstand auf Grund der vorhabenspezifischen Gegebenheiten und speziellen Maßnahmen nicht zu erwarten ist, oder deren quantitatives Ausmaß so gering ist, dass die Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a bis 7d BauGB nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht nachweisbar sein werden.

Relevanzmatrix der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren

In der nachfolgenden Relevanzmatrix (Tabelle 2) werden die bei der Umsetzung der Darstellungen des FNP auftretenden Wirkfaktoren zusammengefasst und in eine Wirkungspfadbeziehung zu den Schutzgütern der Umwelt gesetzt. Der Begriff Wirkungspfad wird als Kette der Umweltveränderungen, die zwischen dem Ort der Nutzungsansprüche und der damit verbundenen Einwirkung und dem Ort der Umwelt (Schutzgüter), an dem eine relevante Veränderung registriert wird, im Umweltbericht verwendet.

Die Erläuterungen zur Tabelle werden anschließend in der Reihenfolge der Wirkfaktoren gegeben. Dabei werden außerdem Schlussfolgerungen hinsichtlich des weiteren Untersuchungsbedarfes bzw. bewertungsrelevante Informationen bereits mit eingearbeitet.

Anhand der aufgeführten Nutzungsansprüche und sich daraus ergebenden Wirkfaktoren kann abgeschätzt werden, welche Schutzgüter und Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a bis 7d BauGB

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 19 von 73

in welcher Intensität von Auswirkungen bei Umsetzung der Planvorgaben betroffen sein können, um Schlussfolgerungen für den Untersuchungsrahmen zu ziehen.

Grundsätzlich werden alle benannten Wirkfaktoren und daraus resultierenden Wirkpfade im Umweltbericht beschrieben. Allgemein lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterscheiden, wobei baubedingte Wirkungen zeitlich begrenzt sind und anlage- und betriebsbedingte Wirkungen dauerhaft die Umwelt beeinflussen.

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 20 von 73

Tabelle 2: Matrix zur Ermittlung potenziell relevanter Wirkfaktoren, beeinflussbarer Schutzgüter und der Intensität der Beeinflussung durch Umsetzung des FNP

Wirkfaktor	Nutzung			Voraussichtlich betroffenen Schutzgüter								
	Gewerbliche Bauflächen	Sonderbauflächen		Boden	Fläche	Wasser	Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt inkl. Natura 2000	Menschen, menschl. Gesundheit / Bevölkerung	Klima	Luft	Landschaft	Kulturgüter und sonstige Sachgüter
		PV	Wind									
Flächeninanspruchnahme	X	X	X	X	X	X	X		X		X	X
Baukörper (optische Überformung)	X		X					X			X	X
Lärmemissionen	X	O	X				X	X				
Emission von Luftschadstoffen / klimarelevanten Gasen / Gerüche	X	O	O				X	X	X	X		
visuelle Störwirkungen (Licht, Blendwirkung, Bewegungsreize)	X	X	X				X	X			X	
Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	X	X	X				X					
Kollisionsgefahr			X				X					
Eisabwurf			O					O				
Aufheizung von Modulen		X							X			
Schattenwurf	X	X	X				X	X				
Anfall von Abfall	O			O		O	O					
Abwasser / Brauchwasserbedarf / Niederschlagswasser	X	O	O			X	O					
Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes												
Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen	O	O	O	O		O	O	O				
Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels	O						O	O	O			
Stoffe und Technologien	O			O		O	O	O				



Wirkungen sehr gering



Wirkungen gering oder von untergeordneter Bedeutung, kein Untersuchungsbedarf



Potenzielle Wirkungen mit wesentlichem Wirkungsfaktor, weitere Betrachtungen erforderlich

2.1.1 Beschreibung umweltrelevanter Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Mit Umsetzung des Planvorhabens erfolgt auf den gewerblichen Bauflächen eine großflächige Versiegelung bisher unversiegelter Flächen sowie im Bereich der Sondergebiete eine Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung der Photovoltaik- und Windenergieanlagen. Infolge des Flächenverbrauchs kommt es zu einer Inanspruchnahme von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Der am Standort vorhandene Boden wird überprägt und verliert seine natürlichen Bodenfunktionen, ggf. können bisher unbekannte Bodendenkmale betroffen sein. Zudem kann es zu Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Gebietswasserhaushalt sowie auf die lokalklimatischen Bedingungen kommen.

Während der Bauzeit ist ggf. die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen (z. B. Kranaufstellflächen, Lagerflächen, temporäre Zufahrtswege) erforderlich. Die Flächeninanspruchnahme ist temporär auf die Bauphase und einen gewissen Zeitraum davor und danach begrenzt.

Üblicherweise ist der konkrete Umfang der Flächeninanspruchnahme auf FNP-Ebene noch nicht bekannt. Da jedoch im Parallelverfahren der B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ aufgestellt wird und auch die privilegierten PV-Flächen bereits beplant werden, können schon konkrete Aussagen zur voraussichtlichen Flächeninanspruchnahme getroffen werden.

⇒ **Fazit: Es ist eine weitere Betrachtung erforderlich.**

Baukörper (Optische Überformung)

Auf den geplanten gewerblichen Bauflächen werden zukünftig hohe Gebäude und Anlagen errichtet. Insbesondere aber im geplanten Sondergebiet ist die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen, die zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen. Zudem wird eine Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung zum B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ geprüft, ob die baulichen Anlagen auch zu einer Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen der geschützten Bestandteile des Weltkulturerbes in der Welterbestadt Quedlinburg führen können.

⇒ **Fazit: Es ist eine weitere Betrachtung erforderlich.**

Lärmemissionen

Konflikte durch Lärmemissionen mit angrenzenden Nutzungen sind vorrangig für die geplanten gewerblichen Bauflächen relevant, sowohl durch den Betrieb der zukünftigen Anlagen als auch ein voraussichtlich erhöhtes Verkehrsaufkommen. Von möglichen Lärmbelastungen sind insbesondere die Welterbestadt Quedlinburg im Westen und der Ortsteil Morgenrot im Osten der geplanten gewerblichen Bauflächen betroffen. Für diese Betrachtung wurde eine Geräuschkontingentierung zum B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ erstellt.

Mögliche Auswirkungen auf den Menschen können auch durch Schallemissionen der WEA entstehen. Für diese Betrachtung wurde eine Schallimmissionsprognose zum B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ erstellt.

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 22 von 73

Für Tiere können zusätzlich auch baubedingte Lärmemissionen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

⇒ **Fazit: Es ist eine weitere Betrachtung erforderlich.**

Emission von Luftschadstoffen, klimarelevanten Gasen und Gerüchen

Emissionen von Luftschadstoffen, klimarelevanten Gasen und Gerüchen sind potenziell im Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen von Relevanz. Der konkrete Umfang (Qualität und Quantität) der aus der Umsetzung von Darstellungen des FNP resultierenden Emissionen ist nicht ableitbar. Es ist somit zunächst auf Ebene des FNP zu prüfen, ob sich im Umfeld des Geltungsbereichs Nutzungen befinden, für die sich eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Luftschadstoffeinträgen ergeben. Dies trifft insbesondere auf wohnbauliche Nutzungen, schutzwürdige Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) oder stickstoffempfindliche Biotope in FFH-Gebieten zu. Auswirkungen durch potenzielle Geruchsemissionen werden ausschließlich für den Menschen untersucht. Mögliche Emissionen von klimarelevanten werden beim Schutzgut Klima untersucht.

⇒ **Fazit: Es ist eine weitere Betrachtung erforderlich.**

Visuelle Störwirkungen (Licht, Blendwirkung, Bewegungsreize)

Durch Lichtemissionen, Bewegungsreize verursacht durch Fahrzeugbewegungen, Menschenpräsenz und Rotorbewegungen von Windenergieanlagen sowie durch Blendwirkungen von Solarmodulen können visuelle Störwirkungen für Menschen und Tiere entstehen.

Für Windenergieanlagen ist der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ist ab dem 01.01.2023 verpflichtend. Diese wird nur aktiviert, wenn sich ein Flugobjekt der WEA nähert, es findet somit kein nächtliches Dauerblinker statt.

Zusätzlich können für Tiere auch baubedingte visuelle Störwirkungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

⇒ **Fazit: Es ist eine weitere Betrachtung erforderlich.**

Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität

Insbesondere durch eine großflächige Überbauung auf den geplanten gewerblichen Bauflächen, aber auch durch Einfriedungen der für Photovoltaik vorgesehenen Flächen, entsteht eine Barriere- und Trennwirkung für die umliegenden nicht vom Vorhaben beanspruchten Habitate. Dadurch können Wanderwege von Tieren unterbrochen, Populationen verdrängt bzw. deren Ausbreitung verhindert sowie der Revierdruck innerhalb der abgeschnittenen Habitate erhöht werden.

Während der Bauphase besteht zudem die Gefahr von Individuenverlusten und einer erhöhten Mortalität von wenig mobilen Arten.

⇒ **Fazit: Es ist eine weitere Betrachtung erforderlich.**

Kollisionsgefahr

Im geplanten Sondergebiet sollen u.a. Windenergieanlagen errichtet werden, die durch die Bewegung der Rotoren zu einer erhöhten Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse führen können.

⇒ **Fazit: Es ist eine weitere Betrachtung erforderlich.**

Eisabwurf

Unter bestimmten Wetterbedingungen kann sich an den Rotorblättern der Windenergieanlagen Eis bilden, welches durch die Drehbewegung des Rotors weggeschleudert werden kann.

Die WEA werden durch den Anlagenhersteller mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet. Im Falle einer Eisbildung an den Rotorblättern reagieren die Sensoren der WEA und schalten die Anlage dabei automatisch ab. Eine Gefährdung durch Eisabwurf kann dadurch sicher vermieden werden.

Die umgebende landwirtschaftliche Nutzung bedingt keinen dauerhaften Aufenthalt von Personen im möglichen Gefährdungsbereich der Anlage. Innerhalb des Windparks wird auf die Gefahrensituation durch Beschilderung hingewiesen. Im direkten Bereich unterhalb der WEA ist Unbefugten das Betreten verboten, so dass die Anlagen mit größerem Abstand zu den Wegen keine Betroffenheiten auslösen.

Durch die genannten technischen Schutzeinrichtungen können erhebliche Auswirkungen vermieden werden.

⇒ **Fazit: Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.**

Aufheizung von Modulen

Im geplanten Sondergebiet, in dem die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorgesehen ist, kann es durch die Aufheizung der Moduloberflächen zu Auswirkungen auf das Mikroklima kommen. Mögliche Auswirkungen sind unter Berücksichtigung der Ausdehnung der geplanten PV-Anlagen und der örtlichen Standortbedingungen verbal-argumentativ zu bewerten.

⇒ **Fazit: Es ist eine weitere Betrachtung erforderlich.**

Schattenwurf

Durch hohe Gebäude im Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen kann es zu einer Verschattung von wertvollen Biotopen oder Habitaten auf den angrenzenden Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des FNP kommen.

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 24 von 73

Schattenwurf von Windenergieanlagen haben oft eine hohe Reichweite und können daher auch auf den Menschen in weiterer Entfernung von der Anlage Auswirkungen haben. Für diese Betrachtung wurde eine Schattenimmissionsprognose zum B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ erstellt.

Im Bereich von Photovoltaikanlagen können Auswirkungen durch Verschattung, die über den Geltungsbereich des FNP hinausgehen, aufgrund der geringen Höhe der Module und der daraus resultierenden geringen Reichweite der Schattenwirkung ausgeschlossen werden.

⇒ **Fazit: Es ist eine weitere Betrachtung erforderlich.**

Anfall von Abfall

Die während des Betriebes von WEA und PV-Anlagen anfallenden Abfälle beschränken sich auf ölverschmutzte Betriebsmittel o. ä. bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, die fachgerecht entsorgt werden.

Im Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen ist mit dem Anfall von üblichen Siedlungsabfall in normalem Umfang zu rechnen. Diese sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vorrangig schadlos zu verwerten oder ansonsten über den öffentlichen Entsorgungsträger zu beseitigen. Zudem kann ein Anfall von prozessbedingten schadstoffbelasteten Abfällen von Relevanz sein. Diese sind nach den gültigen Anforderungen des KrWG und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) einer fachgerechten Entsorgung und ggf. Deponierung zu zuführen.

Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

⇒ **Fazit: Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.**

Abwasser / Brauchwasserbedarf / Niederschlagswasser

Für die geplanten gewerblichen Bauflächen ist davon auszugehen, dass reguläres unbedenkliches Sanitärabwasser sowie voraussichtlich schadstoffbelastete Industrieabwasser anfallen. Das anfallende Abwasser ist in die zentrale Schmutzwasserkanalisation des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz einzuleiten.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass sich im Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen Betriebe ansiedeln werden, die einen erhöhten Brauchwasserbedarf für Prozessvorgänge benötigen. Wenn dieser Bedarf nicht über den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz bereitgestellt werden kann, ist im Falle einer erforderlichen Grundwasserentnahme im Zuge der wasserrechtlichen Antragstellung der Nachweis zu erbringen, dass die Ressource Grundwasser nicht gefährdet wird.

Das unbelastete Niederschlagswasser im Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen soll auf den jeweiligen Grundstücken aufgefangen, genutzt oder in Abhängigkeit der

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 25 von 73

Untergrundverhältnisse gezielt versickert oder abgeleitet werden. Für diese Betrachtung wurde ein Entwässerungskonzept zum B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ erstellt.

Im geplanten Sondergebiet kann das anfallende unbelastete Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes am Ort des Anfalls bzw. im unmittelbar angrenzenden Bereich der WEA und PV-Anlagen in die belebte Bodenzone versickern.

⇒ **Fazit: Es ist eine weitere Betrachtung erforderlich.**

2.1.2 **Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs**

Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen mit Umweltauswirkungen

Die Umsetzung der 32. Teiländerung des FNP wird als nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen eingeschätzt. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind für alle geplanten Anlagenteile jeweils spezifische Brandschutzkonzepte zu erstellen, in denen die erforderlichen Maßnahmen zum baulichen Brandschutz, anlagentechnischen Brandschutz, organisatorischen Brandschutz und abwehrenden Brandschutz festgelegt werden.

Zur Einschränkung der Brandübertragungsmöglichkeiten sind die dafür notwendigen Abstände zwischen den Gebäuden bzw. zu der Grundstücksgrenze entsprechend § 6 BauO LSA einzuhalten. Bauliche Anlagen sollten so beschaffen sein, dass einer Brandentstehung bzw. einer möglichen Brandausbreitung vorgebeugt wird und die Rettung von Menschen, Tieren und Sachwerten jederzeit möglich ist (§ 14 Abs. 1 BauO LSA).

Hinsichtlich der WEA ist das Unfallrisiko als gering einzuschätzen, da die WEA durch den Anlagenhersteller mit diverser Sicherheitstechnik ausgestattet sind. Das Risiko eines Blitzschlages ist bei Anlagen mit großen Gesamthöhen besonders hoch. Daher sind WEA mit einem Blitzschutzsystem von der Rotorblattspitze bis ins Fundament ausgestattet. Brände können durch Kurzschlüsse oder in Folge eines technischen Defektes ausgelöst werden. Innerhalb der WEA sind in brandgefährdeten Bereichen mit Lichtbogen-Überschlagsdetektoren, Rauch- und Hitzemeldern ausgestattet. Grundsätzlich bestehen die WEA und speziell die elektrischen Schaltanlagen aus brandhemmenden, schwer entflammbar oder nicht brennbaren Materialien. Zusätzlich erfolgen eine regelmäßige Prüfung und Wartung der Anlagen.

Auch die Photovoltaikanlagen werden mit einem Monitoring-System ausgestattet, wodurch Störungen, Fehler und ausgelöste Alarmierungen per Fernüberwachung erkannt werden können. Außerdem weisen die für Photovoltaikfreiflächenanlage verwendeten Materialien eine sehr geringe Brandlast auf.

Mit Umsetzung der brandschutztechnischen Maßnahmen werden geeignete Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz gegen den Ausbruch und die Ausbreitung von Bränden sowie zu deren Erkennung und Bekämpfung getroffen. Für den Brandfall wird durch die Maßnahmen und Vorkehrungen (auch baulich) eine schnelle und wirksame Brandbekämpfung gewährleistet.

Die Löschwasserversorgung ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Harz bzw. dem Sachgebiet Allgemeine Gefahrenabwehr der Welterbestadt Quedlinburg abzustimmen.

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 26 von 73

Darüber hinaus liegt der Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP innerhalb der Erdbebenzone 0, in welcher eine Erdbebengefährdung sehr gering ist, sodass keine gesonderten Anforderungen hinsichtlich der Erdbebensicherheit bestehen /9/.

⇒ **Fazit: Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.**

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Innerhalb des Geltungsbereiches der 32. Teiländerung des FNP sind keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen (vgl. Anlage 2). Auch sind im Geltungsbereich keine Gebiete mit niedrigem Hochwasserrisiko (Extremereignis) ausgewiesen /28/. Eine Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht somit nicht.

⇒ **Fazit: Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.**

Stoffe und Technologien

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes von Industrieeinheiten sowie von Photovoltaik- und Windenergieanlagen sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Es wird davon ausgegangen, dass erhebliche Umweltauswirkungen nur von solchen Anlagenteilen ausgehen können, die auf Grund ihres Stoffinventars oder ihres Stoffdurchsatzes dafür von Bedeutung sind.

Im Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen besteht die Möglichkeit, dass sich Betriebe ansiedeln, welche aufgrund ihres Stoffinventars der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen (sog. Betriebsbereiche). Zwischen Betriebsbereichen und benachbarten Schutzobjekten (Wohngebieten, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder empfindliche Naturschutzgebiete) ist gemäß Störfall-Verordnung ein entsprechender Sicherheitsabstand zu wahren. Für die Lagerung und den Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend einzuhalten. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben können erhebliche Umweltauswirkungen somit vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Die in einer WEA gehandhabten Stoffe und Stoffmengen liegen weit unterhalb der Mengenschwelle nach Anhang 1 zur 12. BImSchV. Demnach unterliegen WEA nicht den Bestimmungen der Störfall-Verordnung und es ist von einem geringen Gefährdungspotenzial auszugehen.

Innerhalb der Photovoltaikanlage werden im bestimmungsgemäßen Betrieb keine brennbaren oder wassergefährdenden Stoffe gehandhabt oder gelagert.

Ein Eindringen von relevanten Mengen wassergefährdender Stoffe in den Boden bzw. in Gewässer während der Wartungsarbeiten der WEA und PV-Anlagen kann infolge der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an die Handhabung solcher Stoffe (Vorgaben der AwSV) ebenfalls vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Eine störungsrelevante Gefährdung ist somit nicht bzw. nur bei bewussten Fehlhandlungen zu erwarten.

⇒ **Fazit: Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.**

2.1.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Aktuell erfolgt die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ in der Planungsregion Harz /39/, /40/, /41/. Es liegt der 2. Entwurf vor, in dem aktuell auf den östlich an den Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP angrenzenden Gemarkungsflächen (Badeborn und Ditfurt) ein Vorranggebiet für Windenergienutzung VIII „Badeborn-Quedlinburg“ dargestellt ist. Es sind somit kumulierende Auswirkungen mit den geplanten Windenergieanlagen zu betrachten. Vor allem für die Schutzgüter Boden, Fläche, Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, und Bevölkerung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter können sich potenzielle Wirkungen ergeben.

Weitere Bauleitplanverfahren oder sonstigen Vorhaben im Umfeld des Plangebiets, deren Wirkungen in Kombination mit den durch die 32. Teiländerung des FNP vorbereiteten Nutzungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind aktuell nicht in Planung.

Bestehende Nutzungen werden bei der Bewertung als Vorbelastung berücksichtigt.

⇒ **Fazit: Es ist eine weitere Betrachtung erforderlich.**

2.1.4 Festlegung des Untersuchungsgebietes

Aufgrund der in der 32. Teiländerung des FNP unterschiedlich geplanten Nutzungen unterscheiden sich die abgeleiteten relevanten Wirkfaktoren in ihrer Intensität und Reichweite sehr stark. Aus diesem Grund werden für die weitere Untersuchung möglicher Umweltauswirkungen drei verschiedene Untersuchungsgebiete abgegrenzt, jeweils eins für die gewerblichen Bauflächen, für die Flächen mit Windenergieanlagen und für die Flächen mit Photovoltaikanlagen.

Das **Untersuchungsgebiet 1** umfasst den Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP, in dem die Flächen für die gewerblichen Bauflächen dargestellt sind, zzgl. eines Puffers von 1.000 m um den Geltungsbereich. Der 1.000 m Puffer wurde gewählt, da in diesem Umkreis erfahrungsgemäß Auswirkungen durch Lärmemissionen entstehen können.

Das **Untersuchungsgebiet 2** umfasst den Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP, in dem Sonderbauflächen dargestellt sind, für die Flächen für Photovoltaik gemäß des im Parallelverfahren aufgestellten des B-Plans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ sowie gemäß Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Ziffer 8b BauGB vorgesehen sind, zzgl. eines Puffers vom 500 m um all diese Flächen. Der 500 m Puffer wurde gewählt, um mögliche Blendwirkungen, insbesondere für den Straßenverkehr auf der BAB 36, berücksichtigen zu können.

Das **Untersuchungsgebiet 3** umfasst den Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP, in dem Sonderbauflächen dargestellt sind, für die Flächen für Windenergie gemäß des im Parallelverfahren aufgestellten des B-Plans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ vorgesehen sind,

zzgl. eines Puffers von 3,75 km um den Geltungsbereich. Der Puffer von 3,75 km wurde in Rückgriff auf die im Kriterienkatalog Wind 2023, Punkt 5.2.2 der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ (1. Entwurf) /38/ abgegrenzte Tabuzone von 3,75 km gewählt. Die genannte Tabuzone errechnet sich aus der 15-fachen Anlagenhöhe basierend auf der Annahme einer 250 m hohen WEA.

Mit der Größe der gewählten Untersuchungsgebiete ist sichergestellt, dass alle potenziellen Auswirkungen durch die verschiedenen Darstellungen im Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP betrachtet werden. Die Lage der Untersuchungsgebiete (UG) und des Geltungsbereichs der 32. Teiländerung des FNP ist in der Karte in Anlage 1 dargestellt.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanung ist die geordnete städtebauliche Entwicklung der Bebauung der Gemeindeflächen. Eine geordnete Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung wäre für den Siedlungsraum nicht möglich.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Schutzgüter wie im Bestand erhalten bleiben. Es käme nicht zur Inanspruchnahme von bisher unversiegelten, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Versiegelung im Plangebiet würde nicht ansteigen und die vorhandenen Nutzungen blieben bestehen. Demzufolge würden keine Biotop- und Vegetationsbestände beseitigt und die natürlichen Bodenfunktionen würden nicht beeinträchtigt. Es würde kein Flächenverbrauch und keine Flächenzerschneidung stattfinden. Zudem würden keine Stör- und Barrierewirkungen für Tierarten verursacht. Auch der derzeitige Ist-Zustand des Schutzgutes Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, und die Luftgüte im Plangebiet würden sich voraussichtlich nicht verändern. Änderungen des Landschaftsbilds und Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen von und zum UNESCO-Welterbe infolge von Hochbauten würden bei Nichtdurchführung der Planung nicht stattfinden.

Veränderungen des derzeitigen Ist-Zustands der Schutzgüter im Plangebiet wären bei Nichtdurchführung der Planung jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Durch den Klimawandel wird es insgesamt langfristig zu einer flächendeckenden Erwärmung kommen. Insbesondere ist mit einer erhöhten Verdunstung, einer ungünstigen klimatischen Wasserbilanz sowie zunehmender Dürrefahr im Sommer zu rechnen. Deutlich häufigere Hitzeereignisse sind nicht auszuschließen. Infolgedessen würde es langfristig wahrscheinlich dennoch zur Veränderung der Biotop- und Artenausstattung im Plangebiet kommen. Es ist zu erwarten, dass sich langfristig trockenresistentere Pflanzenarten und Biotoptypen durchsetzen werden. Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit einer Anpassung der Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung der bisherigen Nutzung oder aber mit einer Umstellung der Fruchtfolgen zu rechnen. Indirekt kann es somit auch zu Veränderungen des Landschaftsbildes kommen, insbesondere wenn es zum Absterben von Bäumen kommt oder zur Entwicklung hin zu trockeneren Biotoptypen. Zudem ist vor allem auf nicht oder nur spärlich bewachsenen Flächen eine erhöhte Bodenerosion durch Wasser (häufigere und intensivere Starkregenereignisse) und Wind (länger andauernde Trockenperioden) denkbar. Gleichzeitig ist eine Verringerung der

Grundwasserneubildung und ein sinkender Grundwasserspiegel im Plangebiet sowie ein Rückgang der Pegelstände bzw. unter Umständen ein (abschnittsweises) Austrocknen von Oberflächengewässern möglich.

2.3 Schutzgut Boden

2.3.1 Ausgangssituation

Der Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP liegt überwiegend in der Bodenlandschaft der tschernosembetonen Lössböden innerhalb der Bodenregion „Löss- und Sandlösslandschaften“. Der südliche Bereich des Geltungsbereichs gehört zudem teilweise in zur Bodenlandschaft der Berg- und Hügelländer aus Sand-, ton- und Schluffsteinen innerhalb der Bodenregion „Mesozoische Berg- und Hügelländer mit Löss“. /25/

Gemäß der Vorläufigen Bodenkarte von Sachsen-Anhalt im Maßstab 1:50.000 (VBK50) /26/ sind im Geltungsbereich etwa zu gleichen Anteilen die Bodenklassen der Ah/C-Böden (Bodentyp Pararendzina), und Schwarzerden (Bodentyp Tschernosem) verbreitet, wobei in Richtung Osten der Anteil der Schwarzerden zunimmt.

Die Böden im Geltungsbereich werden vorwiegend aus periglaziären Schluff (Löss) gebildet. Die Wasserdurchlässigkeit der Böden wird als hoch bis sehr hoch eingestuft, sodass die Böden überwiegend mäßig trockene Verhältnisse aufweisen. Auch das Pufferungsvermögen gegenüber Stoffeinträgen (insbesondere Säureeinträge) sowie das Bindungsvermögen für Schadstoffe werden als hoch bis sehr hoch eingestuft. Auch das landwirtschaftliche Ertragspotenzial (Bodenfruchtbarkeit) dieser Böden ist hoch bis sehr hoch mit Bodenwertzahlen von über 80. Generell erfahren die Tschernoseme eine höhere Einstufung der genannten Eigenschaften als die Pararendzinen. /25/

Vorbelastung und Altlasten

Vorbelastungen in Form von Versiegelungen sind im Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP von untergeordneter Bedeutung. Versiegelungen finden sich hier lediglich durch die Fundamente der vorhandenen Freileitungen.

Teilweise sind in der Teilfläche 1 erosionsgefährdete Bereiche vorhanden, überwiegend besteht aber im Geltungsbereich nur eine geringe Gefährdung gegenüber Wassererosion. /25/

Im Geltungsbereich sind keine Altlastenstandorte bekannt /43/.

2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Eine Flächeninanspruchnahme i. V. m. Erdarbeiten und Versiegelung führt zwangsläufig zur Zerstörung des natürlichen Bodengefüges.

Im Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen wird es zu großflächigen Erdarbeiten und Versiegelungen kommen. In dem im Parallelverfahren aufzustellenden B-Plan Nr. 74

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 30 von 73

„Zukunftsprojekt Morgenrot“ ist für die dort dargestellten Flächen für industrielle Nutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt, d. h. 80 % der Gesamtfläche können vollversiegelt werden. Die Flächen für industrielle Nutzungen haben eine Gesamtgröße von ca. 326 ha, sodass auf einer Fläche von ca. 261 ha von einer Versiegelung und damit einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen auszugehen ist.

Auf den Flächen für Windenergie erfolgt eine Vollversiegelung ausschließlich im Bereich der Fundamente der WEA. Die dauerhaft herzustellende Verkehrs- und Kranstellflächen werden in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet und gelten daher als Teilversiegelung. In dem im Parallelverfahren aufzustellenden B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ wird keine GRZ für diese Flächen festgesetzt, sondern konservativ eine zu versiegelnde Fläche von 5.000 m² je WEA angesetzt. Im B-Plan werden 10 WEA vorgesehen, sodass von einem Eingriff in den Boden auf ca. 5 ha auszugehen ist.

Auf den Flächen, auf denen im B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ ausschließlich PV-Anlagen vorgesehen sind, wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich hier nicht ausschließlich auf die Versiegelung durch die PV-Anlagen und deren Nebenanlagen, sondern beinhaltet die durch die PV-Module überstellte Fläche oberhalb der Bodenoberfläche (sog. Verschattung des Bodens). Für die Flächen im B-Plan, auf denen PV-Anlagen in Kombination mit Windenergieanlagen vorgesehen sind, wird keine GRZ festgesetzt. Da zwischen PV-Anlagen und WEA Abstandsflächen einzuhalten sind, wird davon ausgegangen, dass die überbaubare Fläche durch PV geringer ausfällt und etwa einer GRZ von 0,4 entsprechen sollte. Konservativ muss somit davon ausgegangen werden, dass es bei einer GRZ von 0,6 für die reinen PV-Flächen mit einer Gesamtfläche von ca. 70 ha zu einem Eingriff in den Boden auf ca. 42 ha kommt, und unter Annahme einer GRZ von 0,4 für die PV-Flächen in Kombination mit WEA mit einer Gesamtfläche von ca. 61 ha zu einem Eingriff in den Boden auf ca. 24 ha kommt.

Da Boden eine nur begrenzt vorhandene und in überschaubaren Zeiträumen nicht regenerationsfähige Ressource darstellt, muss dieser Eingriff durch naturschutzfachliche Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz kompensiert werden. Der Ausgleich des Eingriffs erfolgt dabei multifunktional mit den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Diese können teilweise innerhalb des Geltungsbereichs der 32. Teiländerung des FNP durch die Anlage von Gehölzstrukturen und Gebüschstrukturen sowie teilweiser Begrünung von Flächen kompensiert werden. Für den verbleibenden Kompensationsbedarf ist die Umsetzung von externen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes durch die Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt vorgesehen.

Für die Flächen mit Photovoltaik gilt, dass auf den nicht versiegelten Flächen aufgrund der Nutzungsänderung extensives Grünland entstehen wird, welches ökologisch wertvoller ist als die derzeitig ackerbaulich intensiv bewirtschafteten Flächen und somit hierüber die Kompensation für den naturschutzfachlichen Eingriff in den Boden innerhalb der Flächen erfolgt. Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Zusätzliche Flächeninanspruchnahmen während der Bauzeit, z. B. als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihren Ausgangszustand zu

versetzen. Bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen sind daher temporär und verursachen keine erheblichen Auswirkungen.

Während der Erdarbeiten ist auf den sachgerechten Umgang und die ordnungsgemäße Lagerung des Bodenmaterials (Trennung von Ober- und Unterboden) sowie den Wiedereinbau der Böden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu achten, sodass die natürlichen Bodenfunktionen so weit wie möglich erhalten bleiben. Dies kann durch den Einsatz einer Bodenkundliche Baubegleitung gewährleistet werden. Die gesetzlichen Vorgaben zum Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind umzusetzen.

Sollten während der Bauausführung Anhaltspunkte für das Vorliegen bisher unbekannter Altlasten oder schädlicher Bodenveränderungen bekannt werden oder verunreinigte Bodenschichten angetroffen werden, besteht gemäß § 4 i. V. m. § 9 BBodSchG die Verpflichtung, dies unverzüglich der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

Fazit

Insgesamt ist festzustellen, dass der mit der Planumsetzung verbundene naturschutzfachliche Eingriff in das Schutzgut Boden vollständig kompensiert werden kann, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut verbleiben.

2.4 Schutzgut Fläche

2.4.1 Ausgangssituation

Das Schutzgut Fläche unterstreicht die besondere Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für eine nachhaltige Entwicklung. Durch eine quantitative Betrachtung des Flächenverbrauches wird folglich der Aspekt der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme in der Umweltprüfung berücksichtigt.

Die Fläche im Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP wird aktuell überwiegend als landwirtschaftliche Fläche genutzt, sodass der Versiegelungsgrad entsprechend gering ist. Insgesamt sind die Flächen wenig zerschnitten, wobei die größte Zerschneidungswirkung aktuell von der BAB 36 ausgeht.

Auch im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs dominiert die landwirtschaftliche Nutzung mit eingestreuten dörflichen Siedlungsgebieten. Westlich des Geltungsbereichs liegt die Welterbestadt Quedlinburg. Gehölze und Waldflächen sind nur wenige vorhanden.

2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Gleichermaßen wie beim Schutzgut Boden kommt es beim Schutzgut Fläche durch die geplanten gewerblichen Bauflächen aufgrund der Versiegelung zum einem umfänglichen Flächenentzug. Hingegen werden in den Teilbereichen, welche nur mit WEA belegt sind, größtenteils die Flächen weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Auf den Flächen für PV-Anlagen ist ebenfalls eine teilweise, wenn auch andersartige landwirtschaftliche Nutzung

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 32 von 73

(z. B. Beweidung) möglich. Nicht überbaute Flächen werden, soweit dies möglich ist, der ursprünglichen Nutzung zugeführt.

Der Flächenentzug durch die Versiegelungen wird über das Schutzgut Boden (vgl. Kap. 2.3.2) in Form von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Zudem sind die Flächennutzungen im Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP so angeordnet, dass zusammenhängende Flächen mit gleichartigen Nutzungsformen entstehen in Nähe zu bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten und vorhandener Infrastruktur, sodass eine unnötige kleinteilige Flächenzerschneidung vermieden wird

Der betroffene Landwirtschaftsbetrieb bleibt trotz der Flächenbereitstellung für das Vorhaben noch genügend Landwirtschaftsflächen, sodass der Fortbestand des Betriebes nicht gefährdet ist. Zudem wird die Diversifizierung der Betriebseinnahmen durch Flächenverkauf bzw. erhöhte Pachteinnahmen für die Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit des Landwirtschaftsbetriebes beigetragen.

Fazit

Insgesamt ist festzustellen, dass der mit der Planumsetzung verbundene Flächenverbrauch über die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden vollständig kompensiert werden kann und durch die zusammenhängende Flächenausweisung im FNP eine unnötige kleinteilige Flächenzerschneidung vermieden wird, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut verbleiben.

2.5 Schutzgut Wasser**2.5.1 Ausgangssituation****Oberflächengewässer**

Direkt nördlich an die Teilfläche 1 angrenzend, aber außerhalb des Geltungsbereiches der 32. Teiländerung des FNP liegend, sowie mitten durch die Teilfläche 2 verlaufend, befindet sich der Tränkegraben. Er ist ein Gewässer 2. Ordnung und wurde in der Biotopkartierung zum Be-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ /12/ als Graben mit artenarmer Vegetation (unter als auch über Wasser) kartiert. Er verläuft im Plangebiet aus Richtung Osten kommend nach Westen und mündet nördlich der Welterbestadt Quedlinburg in die Bode.

Zudem wird der Tränkegraben nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als Teil des berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpers (OWK) „Bode – von Wehr (Meßwehr-Sohlschwelle) Thale bis oh. Mdg. Selke“ (DEST_SAL170OW02-00) eingestuft. Er liegt im Koordinierungsraum Saale innerhalb der Flussgebietseinheit Elbe. Der OWK wird als natürlicher Wasserkörper eingestuft und dem LAWA-Typ 9.1 „Karbonatische, fein- bis grobmaterialreiche Mittelgebirgsflüsse“ zugeordnet. Der ökologische Zustand wird als „mäßig“ bewertet und der chemische Zustand als „nicht gut“ bewertet. Als prioritäre Stoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen der Anlage 8 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) sind Bromierte Diphenylether (BDE), Fluoranthren, Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) und Quecksilber und Quecksilberverbindungen aufgeführt. /1/

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 33 von 73

Weitere Fließgewässer im Umfeld des Plangebietes sind:

- Graben vom Sülzebrunnen
 - östlich von Morgenrot im UG 1 und UG 3 verlaufend mit Mündung in den Tränkegraben
 - Kein berichtspflichtiges Gewässer nach WRRL /1/
- Bicklingsbach
 - südöstlich der Welterbestadt Quedlinburg im UG 1 und UG 3 verlaufend mit Mündung in die Bode
 - Teil des OWK „Bicklingsbach – von Straße Ballenstedt-Rieder bis Mündung in die Bode“ mit Einstufung als erheblich verändertes Gewässer des LAWA-Typs 6 „Feinmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche“ und Bewertung des ökologischen Potenzials als „schlecht“ und des chemischen Zustands als „nicht gut“ /1/
- F-Graben
 - südlich der Seweckenberge im UG 1 und UG 3 verlaufend mit Mündung in den Bicklingsbach
 - Teil des OWK „Bicklingsbach – von Straße Ballenstedt-Rieder bis Mündung in die Bode“ (s. Ausführung vorheriger Anstrich)
- Mühlengraben Quedlinburg
 - innerhalb der Welterbestadt Quedlinburg im UG 1 und UG 3 verlaufend mit Mündung in die Bode
 - Teil des OWK „Mühlgraben Quedlinburg“ mit Einstufung als erheblich verändertes Gewässer des LAWA-Typs 6 „Feinmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche“ und Bewertung des ökologischen Potenzials als „schlecht“ und des chemischen Zustands als „nicht gut“ /1/

Eine Betrachtung der weiter vom Geltungsbereich entfernten Fließgewässer im UG 3 ist nicht erforderlich, da von den WEA keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer ausgehen.

Standgewässer gibt es im Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP nicht. Innerhalb der Untersuchungsgebiete 1 bis 3 gibt es nur kleinere Standgewässer.

Grundwasser

Der Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP sowie alle drei Untersuchungsgebiete befinden sich gemäß WRRL im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) „Kreide der Subherynen Senke“ (DEST_SAL-GW-065). Der GWK besitzt eine Fläche von rund 1.342 km². Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand werden im aktuellen 3. Bewirtschaftungszeitraum als „gut“ eingestuft. Es liegen keine signifikanten Belastungen vor. /1/

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 34 von 73

Gemäß den öffentlich zugänglichen Daten des Gewässerkundlichen Landesdienstes fließt das Grundwasser im Gebiet etwa 10 m unter der Geländeoberkante /29/. Nach aktuellem Kenntnisstand ist daher kein oberflächennahes Grundwasser im Geltungsbereich zu erwarten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird ein Baugrundgutachten erstellt, welches detaillierte Kenntnisse zu ggf. anstehendem Wasser (z. B. lokal gestautes Sickerwasser) bringen wird.

Die Grundwasserneubildungsrate im Geltungsbereich sowie in den Untersuchungsgebieten 1 bis 3 schwankt zwischen 0 und 75 mm/a und ist somit als gering einzustufen. Höhere Grundwasserneubildungsraten > 100 mm/a gibt es nur in kleinflächigen Bereichen (u. a. Sandtagebau Quedlinburg Ost) westlich der Teilfläche 1 sowie im Bereich der Seweckenberge. /29/

Die Grundwassergeschüttheit gegenüber Stoffeinträgen im Geltungsbereich ist überwiegend hoch bis sehr hoch. Eine mittlere Grundwassergeschüttheit liegt im Bereich Morgenrot vor. Sehr geringe bis mittlere Grundwassergeschüttheiten sind außerhalb des Geltungsbereichs im Bereich der Seweckenberge und entlang der Aue der Bode und des Mühlengrabens Quedlinburg vorhanden. /29/

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten (vgl. Anlage 2).

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet ist das der Bode, welches im westlichen Teil der UG 1 und 3 verläuft. Es liegt in nächster Entfernung ca. 370 m westlich der Teilfläche 1.

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Stadt Quedlinburg“ liegt ca. 1,5 km südwestlich des Geltungsbereichs der 32. Teiländerung des FNP außerhalb der Untersuchungsgebiete.

2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung der 32. Teiländerung des FNP erfolgen keine Eingriffe in Oberflächengewässer. Die gesetzlichen Vorgaben zur Freihaltung der Gewässerrandstreifen sowie zum Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten.

Im Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen kann infolge der großflächigen Versiegelung die Grundwasserneubildung in diesem Teil des Geltungsbereichs beeinflusst werden. Da die Untergrundverhältnisse bereits im jetzigen Zustand jedoch nur eine geringe Grundwasserneubildungsrate zulassen, wird die vorhabenbedingte Versiegelung keine signifikante Veränderung des Grundwasserhaushaltes verursachen.

Im Bereich der Sonderbauflächen ist die Flächenversiegelung infolge der Fundamente vergleichsweise gering. Zudem kann das anfallende unbelastete Niederschlagswasser am Ort des Anfalls bzw. im unmittelbar angrenzenden Bereich der Solarmodule und Fundamente der WEA über die belebte Bodenzone versickern. Erhebliche Auswirkungen auf den Grund- bzw.

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 35 von 73

Gebietswasserhaushalt sind daher in diesem Teil des Geltungsbereichs ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Ableitung von Sanitär- und Prozessabwässern wird über die zentrale Schmutzwasserkanalisation des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz erfolgen.

Für die schadlose Ableitung des Niederschlagswassers auf den geplanten gewerblichen Flächen wurde im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ ein Entwässerungskonzept /20/ erstellt. Demnach lassen die Untergrundverhältnisse eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort nicht oder nur im begrenzten Maße zu, sodass eine Ableitung in den Vorfluter geplant werden muss. Die Niederschläge werden dezentral gesammelt, je nach Anfallort gereinigt und gedrosselt über mehrere Einbindestellen in den Tränkegraben abgeleitet. Die Einleitung in den Graben vom Sülzebrunnen kann auf kurzem Wege erfolgen. Dadurch werden Veränderungen im vorhandenen Wasserhaushalt und in den bestehenden Abflussverhältnisse der Vorfluter nur gering sein, sodass die gewählte Entwässerung eine genehmigungsfähige und umsetzbare Lösung darstellt.

Fazit

Insgesamt ist festzustellen, dass mit der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Planumsetzung zu erwarten sind.

2.6 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt inklusive Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**2.6.1 Ausgangssituation****Biotope und Pflanzen**

Für die Aufstellung des B-Plans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ wurde im Jahr 2025 eine Biotoptypenkartierung einschließlich floristischer Erfassungen durchgeführt /12/, /13/. Zudem wurden die Pflanzenarten während den Begehungen visuell erfasst und dokumentiert. Aufgrund des gewählten Untersuchungsraums mit einem Puffer von 350 m um den Geltungsbereich des B-Plans wurden auch die angrenzenden privilegierten Flächen für Photovoltaik mit erfasst. Die Ergebnisse gelten somit auch für die 32. Teiländerung des FNP und werden nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben:

Der Untersuchungsraum für den Industriepark Morgenrot setzt sich größtenteils (ca. 77,1 %) aus ackerbaulich oder gärtnerische genutzten Gebieten zusammen. Etwa 7,2 % des Untersuchungsraums ist schon bebaut, hierzu zählen das bereits existierende Industriegebiet in Quedlinburg und die Ortslage Morgenrot mit seinen landwirtschaftlichen Betrieben. Hinzu kommen ca. 2,6 % Verkehrsfläche und ca. 1 % Fläche, die von Kiesentnahmestellen (Sandtagebau Quedlinburg Ost) eingenommen wird. Rund 4,9 % des Untersuchungsraums entfällt auf Gehölze. Diese gliedern die Agrarlandschaft in seine einzelnen Äcker auf. Weitere ca. 3,1 % wird von Grünland eingenommen. Hierzu zählen u. a. wirtschaftlich genutzte Flächen oder auch

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 36 von 73

Scherrasen. Ruderalfluren nur etwa 2,8 % und treten vor allem straßen- und siedlungsbegleitend auf. Wälder und Forste machen nur knapp 1,2 % des Untersuchungsraumes aus. Verschwindend gering sind die Anteile der Gewässer am Gebiet. Fließgewässer machen etwa 0,18 % und Stillgewässer 0,002 % aus.

Der Untersuchungsraum für den Energiepark Morgenrot wird ebenfalls dominiert durch ackerbaulich oder gärtnerische genutzte Gebiete (ca. 90,2 %). Darauf folgen die Gehölze mit einem Anteil von ca. 3,4 %, zu denen u. a. Hecken und Windschutzstreifen zählen. Ruderalfluren machen nur etwa 1,7 % aus. Verschwindend gering ist der Anteil von Grünland mit ca. 0,89 % und Gewässern mit ca. 0,089 % an der Gesamtfläche. Bereits bebauter Gebiet macht etwa 2,1 % des Untersuchungsraumes aus. Dazu zählen vor allem Teile der Ortslage Morgenrot. Hinzu kommen ca. 1,6 % Verkehrsfläche. Wälder und Forste sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Des Weiteren wurden insgesamt zehn gefährdete Pflanzenarten erfasst, die in der Roten Liste Sachsen-Anhalt und/oder Deutschlands geführt werden, jedoch keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Ergänzende Kartierungen

Im Zuge der Planerstellung erfolgte im Januar 2026 eine teilweise Verschiebung des Geltungsbereichs für die gewerblichen Bauflächen in Richtung Osten und damit über den bisherigen Untersuchungsraum für die Biotopkartierung hinaus. Aus diesem Grund wird der Untersuchungsraum in diesem Bereich erweitert und im Jahr 2026 eine ergänzende Biotopkartierung durchgeführt. Da die neuen Flächen im Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP ebenfalls durch landwirtschaftliche Nutzung dominiert werden, ist von einer vergleichbaren Biotopausstattung wie im bisherigen Untersuchungsgebiet auszugehen.

Tiere

Für die Aufstellung des B-Plans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ wurden in den Jahren 2025 und 2026 faunistische Erfassungen der Artengruppen Brut-, Zug- und Rastvögel einschließlich Horstkartierung /14/, /15/, Fledermäuse /16/, /17/, Amphibien und Reptilien /18/, /19/ durchgeführt. Die Ergebnisse der Erfassungen gelten auch für die 32. Teiländerung des FNP und werden in den folgenden Abschnitten zusammenfassend wiedergegeben. Die nachfolgende Bestandsdarstellung konzentriert sich auf die prüfrelevanten Arten (alle europäischen wildlebenden Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere Arten der Roten Liste Brandenburgs und Verantwortungsarten der Länder):

Brut-, Zug- und Rastvögel

Brutvögel wurden in einem Untersuchungsraum von 100 m Puffer um den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ einschließlich dämmerungs- und nachtaktiver Vogelarten erfasst. Weiterhin erfolgte eine Erfassung der Horststandorte im 500 m Puffer um

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 37 von 73

den Industriepark Morgenrot sowie im 2.000 m Puffer um den Energiepark Morgenrot. Zug- und Rastvögel wurden ebenfalls im 500 m Puffer um den Industriepark Morgenrot und im 2.000 m Puffer um den Energiepark Morgenrot kartiert. Mit den gewählten Untersuchungsräumen sind auch die angrenzenden privilegierten Flächen für Photovoltaik miterfasst. Geeignete Schlafgewässer befinden sich im Untersuchungsraum nicht. Darüber hinaus wurde für den Energiepark Morgenrot zzgl. eines 100 m breiten Puffers eine Raumnutzungsanalyse für kollisionsgefährdete Groß- und Greifvögel durchgeführt. /14/, /15/

Brutvögel

Im Ergebnis der Erfassungen wurden insgesamt 60 Brutvogelarten, davon 54 Arten im Untersuchungsraum zum Industriepark Morgenrot und 51 Arten im Untersuchungsraum zum Energiepark Morgenrot, nachgewiesen. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass sich das gesamte Plangebiet in einem Rotmilan-Dichtezentrum befindet. Für die artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ /10/, /11/ werden insgesamt 20 Brutvogelarten (Baumfalke, Bluthänfling, Braunkehlchen, Dohle, Feldlerche, Grauammer, Grünspecht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzmilan, Star, Steinschmätzer, Turmfalke, Uferschwalbe, Waldohreule, Wanderfalke, Wendehals) aufgrund ihres spezifischen Schutzstatus als Einzelart abgeprüft. Die übrigen nachgewiesenen Brutvogelarten werden in den entsprechenden Gilden der gebäude-, gehölz- und bodengebundenen Vogelarten geprüft.

Horststandorte

Im Ergebnis der Kartierungen zum B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ /14/ liegen innerhalb des Industrieparks Morgenrot zwei besetzte Horste, je einer des Baumfalcken und des Rotmilans. Im 500 m Puffer wurde ein weiterer besetzter Rotmilanhorst und eine Brutstätte des Turmfalcken ermittelt. Im Untersuchungsraum zum Energiepark Morgenrot wurden insgesamt 33 besetzte Horste festgestellt, wobei sich keiner im Geltungsbereich befindet /15/. Davon gehören 10 Horste zu WEA-sensiblen Vogelarten (Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke). Die übrigen Horste werden durch die Arten Kolkrabe, Rabenkrähe und Turmfalke besetzt.

Zug- und Rastvögel

Im Untersuchungsraum zum Industriepark Morgenrot /14/ wurden als rastende Vogelarten 4 Gänsearten, 2 Möwenarten, der Kiebitz und 5 Greifvogel-/Falkenarten sowie der Kranich als weitere, überfliegende Art festgestellt. Im Untersuchungsraum zum Energiepark Morgenrot /15/ wurden als rastende Vogelarten 7 Gänsearten/Kraniche, 5 Möwenarten, 8 Enten-/Schwanarten, 7 Limikolenarten, 9 Rallen-/Reiherarten/Storche und 8 Greifvogel-/Falkenarten sowie der Brachvogel und der Komoran als weitere, überfliegende Arten festgestellt.

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 38 von 73

Raumnutzungsanalyse kollisionsgefährdeter Arten

Im Ergebnis der Raumnutzungsanalyse für den Energiepark Morgenrot zum B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ /15/ zeigt sich für den Rotmilan eine deutlich höhere Flugaktivität als für den Schwarzmilan. Der Aktivitätsschwerpunkt für den Rotmilan liegt in der zweiten Maihälfte bis Mitte Juni sowie kurzzeitig von Mitte bis Ende August. Für den Schwarzmilan zeigt sich ebenfalls ein saisonaler Verlauf, aber auf deutlich niedrigerem Niveau und mit einem Aktivitätsmaximum im späten Juni und im Juli. Die dokumentierten Flughöhen beider Vogelarten liegen überwiegend (zu ca. 85 %) unter 100 m. Die dokumentierten Flugbewegungen standen überwiegend im Zusammenhang mit aktiver Nahrungssuche sowie mit übergeordneten Raumbewegungen (Thermik- und Streckenflüge).

Fledermäuse

Fledermäuse wurden in einem Untersuchungsraum von 1.000 m Puffer um den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ erfasst und deckt somit auch die angrenzenden privilegierten Flächen für Photovoltaik ab.

Im Ergebnis der Erfassungen zum B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ /16/, /17/ wurden 9 Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) sicher nachgewiesen sowie die Artengruppen Gruppen *Myotis spec.*, *Nyctaloide* und *Pipistrellus spec.*. Alle Fledermausarten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt.

Weitere Säugetiere

In den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen zum B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ /10/, /11/ wurden anhand der öffentlich zur Verfügung stehenden Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz sowie der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf Aussagen darüber getroffen werden, welche weiteren Säugetierarten im Untersuchungsraum potenziell vorkommen können. Im Zuge aller Kartierungen zum B-Plan wurde zudem auf Hinweise der Anwesenheit weiterer Säugetierarten geachtet.

Anhand der Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz sowie weiterer Datenrecherchen sind die Arten Biber, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs, Wildkatze und Wolf potenziell im Untersuchungsraum verbreitet. Für keine der genannten Arten konnten im Rahmen der bisher erfolgten Kartierungen zum B-Plan Nachweise erbracht werden. Für die Arten Biber, Feldhamster und Fischotter ist jedoch ein Habitatpotenzial im Untersuchungsraum vorhanden, sodass die Kartierungen im Jahr 2026 fortgesetzt werden.

Amphibien

Die Untersuchung der Amphibien zum B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ /18/, /19/ erfolgte an den kleinen Gewässern innerhalb des Sandtagebaus Quedlinburg Ost und an

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 39 von 73

einem Gewässer im Hinterhof des Saatgutabbieters Josef Breun Morgenrot Verwaltungs GmbH. Weitere wasserführende Gewässeranlagen oder Gräben wurden im und angrenzend zum Plangebiet nicht festgestellt.

Im Ergebnis der Erfassungen wurden 5 Amphibienarten sicher nachgewiesen sowie Grünfrösche der Gruppe *Pelophylax sp.*. Von den erfassten Arten sind der Kleine Wasserfrosch, die Knoblauchkröte, Kreuzkröte und Wechselkröte nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt.

Reptilien

Die Erfassung der Reptilienfauna zum B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ /18/, /19/ erfolgte durch Begehung geeigneter Strukturen und Sichtbeobachtung sowie mittels Ausbringens und Kontrolle von künstlichen Verstecken in potenziell für Reptilien geeignete Strukturen. Um ebenfalls mögliche Einwanderungen zu erfassen, wurden zudem direkt an das Plangebiet angrenzende Strukturen im Radius bis 50 m mitberücksichtigt. /18/, /19/

Im Ergebnis der Erfassungen wurden die Zauneidechse als Anhang IV der FFH-Richtlinie. Zudem wurde die Waldeidechse erfasst.

Ergänzende Kartierungen

Im Zuge der Planerstellung erfolgte im Januar 2026 eine teilweise Verschiebung des Geltungsbereichs für die gewerblichen Bauflächen in Richtung Osten und damit über den bisherigen Untersuchungsraum für die faunistischen Kartierungen hinaus. Aus diesem Grund wird der Untersuchungsraum in diesem Bereich erweitert und im Jahr 2026 ergänzende faunistische Kartierungen durchgeführt. Da die neuen Flächen im Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP ebenfalls durch landwirtschaftliche Nutzung dominiert werden, ist von einer vergleichbaren Artenausstattung wie im bisherigen Untersuchungsgebiet auszugehen.

Schutzgebiete einschließlich Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die Lage des Geltungsbereichs der 32. Teiländerung des FNP zu Schutzgebieten nach Naturschutzrecht einschließlich Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung ist in der Karte in Anlage 2 dargestellt.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. Allerdings sind im Ergebnis der Biotopkartierung zum B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ /12/, /13/ innerhalb des Geltungsbereichs sowie angrenzend zum Teil Gehölzbiotope vorhanden, die einen gesetzlichen Schutzstatus nach BNatSchG i. V. m. NatSchG LSA aufweisen.

Die außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Schutzgebiete sind in der Tabelle 3 zusammengefasst.

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 40 von 73

Tabelle 3: Übersicht der außerhalb des Geltungsbereichs der 32. Teiländerung des FNP liegenden Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Schutzgebiet	Lage im UG 1 (1.000 m Puffer um gewerbliche Bauflächen)	Lage im UG 2 (500 m Puffer um Sonderbau- flächen - PV)	Lage im UG 3 (3,75 km Puffer um Sonderbauflä- chen - Wind)
Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG)			
FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (DE 4133-301)	ca. 0,6 km nord-westlich	ca. 0,3 km westlich	ca. 0,9 km westlich
Landschaftsschutzgebiete (LSG, § 26 BNatSchG)			
LSG „Seweckenberge“	südlich angrenzend	außerhalb UG 2	ca. 1,5 km südlich
LSG „Harz und nördliches Harzvorland“	außerhalb UG 1	außerhalb UG 2	ca. 3,4 km nord-westlich
LSG „Bode-Selke-Aue und angrenzende Hochterrasse“	außerhalb UG 1	außerhalb UG 2	ca. 3,1 km nördlich
Naturpark (§ 27 BNatSchG)			
Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“	ca. 70 % innerhalb Geltungsbereich	außerhalb UG 2	südlich angrenzend
Flächennaturdenkmal (FND, § 28 BNatSchG)			
FND „Grasinsel Großer Trappenberg/Ostseite“	außerhalb UG 1	außerhalb UG 2	ca. 3,3 km süd-westlich
FND „Langenberg Badeborn“	außerhalb UG 1	außerhalb UG 2	ca. 3,1 km südlich
FND „Lehof (einschließlich Höhe 160)“	außerhalb UG 1	außerhalb UG 2	ca. 3,6 km westlich
Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB, § 29 BNatSchG)			
GLB „Streuobstwiese Anger Badeborn“	außerhalb UG 1	außerhalb UG 2	ca. 1,0 km südlich
Geschützter Park „Dittfurt – ehemaliger Friedhof“	außerhalb UG 1	außerhalb UG 2	ca. 3,6 km nördlich

2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung kommt es durch die Beseitigung der Vegetation und Überbauung/Versiegelung zu Biotop- und Habitatverlusten. Betroffen hiervon sind vor allem Ackerflächen sowie untergeordnet Ruderalfluren, Gehölze und intensives Grünland. Darunter befinden sich zum Teil gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. §§ 21, 22 NatSchG LSA, sodass ein gesonderter Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erforderlich wird.

Der Eingriff die Vegetationsbestände muss durch naturschutzfachliche Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz kompensiert werden. In dem im Parallelverfahren ausgestellten B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ ist vorgesehen, den Ausgleich des Eingriffs teilweise innerhalb des Geltungsbereichs durch die Anlage von Gehölzstrukturen und Gebüschstrukturen

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 41 von 73

sowie teilweiser Begrünung von Flächen zu erbringen. Für den verbleibenden Kompensationsbedarf ist die Umsetzung von externen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes durch die Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt vorgesehen.

Für die Flächen mit Photovoltaik gilt, dass auf den nicht versiegelten Flächen aufgrund der Nutzungsänderung extensives Grünland entstehen wird, welches ökologisch wertvoller ist als die derzeitig ackerbaulich intensiv bewirtschafteten Flächen und somit hierüber die Kompensation für den naturschutzfachlichen Eingriff den Boden innerhalb der Flächen erfolgt.

Baubedingt beanspruchte Flächen werden im Anschluss an Baumaßnahmen wieder hergestellt. Bei Verlust von Gehölzen sind diese durch Neupflanzungen der abgängigen Art zu ersetzen.

Da durch die Planumsetzung zudem Habitatflächen der Vogelarten Feldlerche und Grauammer und weitere bodengebundene Vogelarten verloren gehen, wird mit dem B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ die Schaffung von Ausgleichhabitaten in Form von ganzjährigen Brachen und/oder Saatreihen vorgesehen. Für die Vogelarten Star, Turmfalke und Uferschwalbe und weitere gehölzgebundene Vogelarten sowie für Fledermäuse sind für den Verlust der Fortpflanzungsstätten Nist- und Fledermauskästen aufzuhängen. Diese Maßnahmen greifen auch bei einer Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Arten durch betriebsbedingte akustische und visuellen Störwirkungen, sollten über die unmittelbaren Eingriffsflächen hinaus Fortpflanzungsstätten betroffen sein. Weiterhin kann durch eine artenschonende Planung der PV-Anlagen der Habitatverlust deutlich gemindert werden. Insgesamt können somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die meisten Arten ausgeschlossen werden. Für die Arten Rotmilan und Baumfalke wird hingegen eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, da auf den geplanten gewerblichen Bauflächen die vorhandenen Horststandorte beseitigt werden. Nach fachgutachterlicher Einschätzung in der Artenschutzrechtlichen Beurteilung /10/ liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor. Die artenschutzrechtliche Ausnahme ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beantragen. /10/, /11/

Des Weiteren können während der Bauphase temporär akustische und visuelle Beunruhigungen sensibler Tierarten, insbesondere störungsempfindliche Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit, verursacht werden. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher in den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen zum B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ /10/, /11/ vorgesehen, eine Bauzeitenregelung umzusetzen, die tageszeitlichen Emissionen zu minimieren und eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Um während der Bauphase ein erhöhtes Tötungsrisiko von wenig mobilen Tieren zu vermeiden, sind in den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen zum B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ /10/, /11/ Bauzeitenregelungen, vorlaufende Besatzkontrollen, Vergrämnungsmaßnahmen und ein Geschwindigkeitslimit festgelegt. Zudem sind zum Schutz von Amphibien und Reptilien Leiteinrichtungen sowie Ausstiegshilfen für Kleintiere zu errichten. Die Maßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert und verhindern das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 42 von 73

Im Betrieb der geplanten WEA-Anlagen besteht durch die Bewegung der Rotoren zudem die Gefahr von Kollisionen mit Vögeln und Fledermäusen. Mit Einhaltung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ /11/ empfohlenen Abschaltzeiten, einer kleinräumig angepassten Standortwahl der WEA und der Installation eines Antikollisionssystems kann eine relevante Erhöhung des Kollisionsrisikos vermieden und das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.

Im geplanten Industriepark kann durch großflächige Glasscheiben ebenfalls eine erhöhtes Tötungsrisiko für Vögel verursacht werden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, sind daher Glasflächen, auf denen sich Habitaträume spiegeln oder durch die eine Durchflugmöglichkeit suggeriert wird, mit geprüften Markierungen oder matten und strukturierten Glas- oder Polycarbonatprodukten zu versehen /10/.

Zusätzlich zur Flächeninanspruchnahme kann es aufgrund hoher baulicher Anlagen im Industriepark Morgenrot zu einer Verschattung angrenzender, nicht überbaubarer Flächen kommen. Potenziell ist der nördlich des Industrieparks verlaufende Tränkegraben als empfindlich gegenüber Verschattung einzustufen. Da jedoch mindestens eine Abstandsfläche von ca. 30 m zwischen Baugrenze und Tränkegraben liegt und zum Teil schon eine Verschattung durch Gehölzstrukturen vorhanden ist, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Zudem wäre eine Verschattung nördlich des Industriegebietes aufgrund des innerjährlichen Verlaufs des Sonnenstandes vorrangig in den Wintermonaten außerhalb der Vegetationsperiode zu erwarten.

Für den Industriepark Morgenrot muss davon ausgegangen werden, dass sich Betriebe ansiedeln werden, die Luftschadstoffe emittieren. Für die Vegetation und Ökosysteme ist in diesem Zusammenhang ein Stickstoffeintrag und Säureeintrag in empfindliche Lebensräume aufgrund seiner eutrophierenden und versauernden Wirkung relevant. Aufgrund des hohen Nährstoffeintrags durch die intensive Bewirtschaftung der Äcker dominieren im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen bereits im Ist-Zustand besonders konkurrenzstarke, nährstoffanspruchsvolle Pflanzen /12/, /13/. Es ist daher davon auszugehen, dass sich durch mögliche Stickstoffeinträge durch das geplante Industriegebiet keine erheblichen Auswirkungen auf die Vegetation im Umfeld des Plangebietes ergeben.

Betroffenheit von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht (außer Natura 2000)

Unmittelbar südlich des geplanten Industrieparks Morgenrot grenzt das LSG „Seweckenberge“ mit einer Größe von ca. 387 ha. Da der Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP außerhalb der Schutzgebietsgrenze liegt, werden die Schutzzwecke des LSG „Seweckenberg“ nicht beeinträchtigt.

Des Weiteren liegt ein Großteil der geplanten gewerblichen Bauflächen im Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“, wobei diese in der Puffer- und Entwicklungszone des Naturparks /31/ liegen. Mit der Inanspruchnahme von rund 240 ha geht diese Puffer- und Entwicklungsfunktion entsprechend verloren. Bezogen auf die Gesamtgröße des Naturparks von etwa 166.000 ha

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 43 von 73

/31/ macht die Inanspruchnahme jedoch lediglich ca. 0,15 % aus und ist damit vernachlässigbar gering. Da zudem der beanspruchte Bereich aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine besondere Bedeutung für den Naturraum mit seiner typischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften und Lebensräume im Harz sowie Erholungssuchende hat, entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf den Naturpark durch die Planumsetzung.

Betroffenheit von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)

Außerhalb des Geltungsbereichs der 32. Teiländerung des FNP aber innerhalb der Untersuchungsgebiete des Umweltberichtes liegen Teile des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ (DE 4133-301). Für den im Parallelverfahren aufgestellten B-Plan Nr. 74 „Zukunftprojekt Morgenrot“ erfolgte daher eine FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung /23/. Hier wurden zudem vorsorglich die in etwa 4 km Entfernung liegenden FFH-Gebiete „Marktkirche Quedlinburg“ (DE 4232-305) und „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ (DE 4132-303) mit aufgenommen wurden. Die Ergebnisse gelten auch für die 32. Teiländerung des FNP und wurden nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

Da sich der Geltungsbereich in einer Entfernung von mind. 0,6 km zu den umliegenden Natura 2000-Gebieten befindet, findet weder ein direkter Flächenentzug noch Veränderungen der Habitatstrukturen bei Planumsetzung statt. Es sind lediglich indirekte Auswirkungen möglich. Als prognoserelevante Wirkfaktoren wurden demnach mögliche Veränderungen abiotischer Standortfaktoren, nicht stoffliche Einwirkungen und stoffliche Einwirkungen identifiziert.

Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde festgestellt, dass keine Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in den FFH-Gebieten „Bode und Selke im Harzvorland“ und „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ von den weitreichendsten Planwirkungen betroffen sind. Im FFH-Gebiet „Marktkirche Quedlinburg“ sind keine Lebensraumtypen als Erhaltungsziele definiert. Beeinträchtigungen der in den beiden FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen durch stoffliche Emissionen sind aktuell nicht zu erwarten. Wirkungen auf charakteristische Arten der Lebensraumtypen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da es zu keinen Habitatveränderungen kommt.

Weiterhin konnten keine Planwirkungen ermittelt werden, welche eine Betroffenheit der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie innerhalb der betrachteten FFH-Gebiete auslösen. Für die Fledermausarten nach Anhang II sind die Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum B-Plan zu berücksichtigen, um diese Arten bei möglichen Transferflügen nicht zu beeinträchtigen. Die in den FFH-Gebieten weiteren vorkommenden Arten nach Anhang II sind unempfindlich gegenüber den weiteren prognoserelevanten Wirkfaktoren.

Insgesamt sind die mit der Planumsetzung verbundenen Auswirkungen als nicht erheblich hinsichtlich der Erhaltungsziele und der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete „Bode und Selke im Harzvorland“ (DE 4133-301), „Marktkirche Quedlinburg“ (DE 4232-305) und „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ (DE 4132-303) zu bewerten.

Fazit

Insgesamt ist festzustellen, dass der mit der Planumsetzung verbundene naturschutzfachliche Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vollständig kompensiert werden kann, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut verbleiben. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht einschließlich Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung entstehen nicht.

2.7 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, und Bevölkerung

2.7.1 Ausgangssituation

Entfernung zu Siedlungen und besonders schutzwürdigen Einrichtungen

Direkt östlich an die geplanten gewerblichen Bauflächen grenzt die Ortslage Morgenrot. Hier befindet sich ein Mischgebiet, an das sich in Richtung Osten gewerbliche Nutzung anschließt. Westlich der geplanten gewerblichen Bauflächen liegen zunächst ebenfalls industrielle und gewerbliche Nutzungen. Dahinter schließen sich Kleingartenanlagen in ca. 700 m Entfernung und wohnbauliche Nutzung in ca. 1,1 km Entfernung zu den geplanten gewerblichen Bauflächen an. Südwestlich der geplanten gewerblichen Bauflächen liegen weitere Kleingartenanlagen.

Für die Sonderbauflächen wird eine Entfernung der WEA zu Siedlungen von mind. 1 km eingehalten. Die nächstgelegenen wohnbaulichen Nutzungen zu den WEA neben Morgenrot liegen südöstlich in Badeborn in ca. 1,7 km Entfernung, nordwestlich in Ditfurt in ca. 2,0 km Entfernung und nordöstlich in Gatersleben in ca. 3,2 km Entfernung.

Als besonders schutzwürdige Einrichtungen gelten u. a. Schulen, Kindergärten und Krankenhäuser. Die nächstgelegene schutzbedürftige Einrichtung ist das Harzkrankenhaus rund 1,4 km westlich der geplanten gewerblichen Bauflächen.

Erholungsnutzung

Das Plangebiet selbst eignet sich aufgrund der bestehenden ackerbaulichen Nutzung und fehlenden Wanderwege nicht zur Erholungsnutzung.

Im Umfeld des Plangebietes gibt es verschiedene Erholungsmöglichkeiten. Insbesondere die Welterbestadt Quedlinburg bietet zahlreiche Tourismusangebote, Ausflugsziele und Sehenswürdigkeiten. Unmittelbar südlich des geplanten Industrieparks liegen die Seweckenberge sowie der Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ mit seinen erlebbaren Landschaftsteilen und einem dichten Netz aus Wanderwegen.

Vorbelastungen

Die Vorbelastungen mit Lärm und Luftschadstoffen innerhalb des Plangebiets sind gering, da die Flächen aktuell ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Vorbelastung besteht hingegen durch äußere Einwirkungen ausgehend vom Industrie- und Gewerbegebiet in

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 45 von 73

Quedlinburg sowie der Tierhaltungsanlage, Recyclinganlage und Saatgutanbieter in Morgenrot, die sich auf die angrenzenden Wohnsiedlungen auswirken und die Nutzungsmöglichkeiten im Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen einschränken. Aussagen zur Lärmvorbelastung sind der Schalltechnischen Voruntersuchung zum b-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ /21/ zu entnehmen.

Weiterhin besteht eine Vorbelastung durch den Straßenverkehr insbesondere durch die BAB 36.

2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aufgrund hoher baulicher Anlagen im Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen sowie der WEA kommt es zu einer optischen Überformung der Landschaft sowohl im Nahbereich des Geltungsbereichs als auch weiträumig sowie zu einer teilweisen Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen von und zur Welterbestadt Quedlinburg. Im Zuge einer Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung wurden Sichtpunkte herausgearbeitet, bei denen es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Weltkulturerbes kommen kann. Aufgrund dieser Ergebnisse wurde der Vorentwurf der 32. Teiländerung des FNP so weit angepasst, dass keine erheblichen Sichtbeschränkungen mehr bestehen, u. a. wurde der Geltungsbereich für die gewerblichen Bauflächen in Richtung Osten verschoben und einzelne WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ aus der Planung genommen. Auf die weiteren Ausführungen zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter in Kap. 2.11.2 wird verwiesen.

Zur weiteren Verringerung von visuellen Störwirkungen werden im B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ entsprechende Festsetzungen getroffen, u. a. die Untersagung von grellen, glänzenden oder stark reflektierende Materialien und Anstrichen an Fassaden oder von auffälligen Licht- und Bewegungseffekten bei Werbeanlagen. Für die Gestaltung der WEA u.a. ein geschlossener Mast mit drei Rotorblättern und die Festlegung auf hellgraue, matte Oberflächen sowie eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung vorgegeben.

Für die Bereiche mit PV-Anlagen kann es zur Blendwirkung für den Menschen durch Reflexion an den Modulen kommen. Da sich im Umfeld im Abstand von mind. 100 m der geplanten PV-Flächen keine Wohnbebauung befindet, ist ausschließlich eine Blendwirkung für den Autoverkehr auf den nahegelegenen Hauptverkehrsstraßen von Relevanz. Für die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen durch Blendwirkung liegt ein Blendgutachten für die privilegierten Flächen vor /42/. Im Ergebnis dieses Gutachtens können sich für die Kreisstraße K 1361 Blendwirkungen innerhalb von Erheblichkeitsgrenzen ergeben. Da mit dem B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ weitere PV-Flächen in näherer Entfernung zur K 1361 geplant sind, sind somit für die geplanten PV-Flächen ebenfalls erhebliche Blendwirkungen zu erwarten. Um erhebliche Blendwirkungen zu verhindern, sind an der nördlichen Grenze der geplanten PV-Flächen (südlich der K 1361) durchgängig Heckenpflanzungen als Sichtschutz vorzunehmen.

Durch WEA kann es zusätzlich zum Schattenwurf kommen, sodass zum B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ ein Gutachten /8/ erstellt wurde, welches gleichermaßen die Flächen

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 46 von 73

der 32. Teiländerung des FNP abdeckt. Insgesamt wurden 20 Immissionspunkte in die Prognose eingestellt. Im Ergebnis der Prognose wird die zulässige Belastung von 30 Stunden/Jahr bzw. 30 Minuten/Tag an den Immissionspunkten IO 10 bis IO 20 überschritten. Die betroffenen Immissionspunkte sind Wohngebäude in der Ortschaft Morgenrot, wobei zwischen den Wohngebäuden und den WEA einzelne Gebäude eines Gewerbegebiets liegen, die den Schattenschlag abfangen. Aufgrund der Ergebnisse der Prognose wurde für zwei WEA ein Abschaltmodul modelliert, wodurch schließlich die zulässigen Belastungen an allen Immissionspunkten eingehalten werden können.

Bezüglich potenzieller Lärmemissionen wurde zum B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ für den Industriepark Morgenrot eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 /22/ erstellt. Insgesamt wurde für 57 maßgebliche Immissionsorte die Planwerte berechnet. Dabei wurden die einzelnen Vorbelastungen im Umfeld des Plangebietes, u.a. durch die Tierhaltungsanlage in Morgenrot sowie weitere Bebauungspläne in einer gesonderten Schalltechnischen Voruntersuchung /21/ ermittelt, die bei der Geräuschkontingentierung berücksichtigt wurden. Im Ergebnis können durch die Festsetzung der Geräuschkontingente im B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ sowohl für den Tag- als auch den Nachtzeitraum Nutzungskonflikte zwischen dem Industriepark Morgenrot und den maßgeblichen Immissionsorten vermieden werden.

Für die Windenergieanlagen im Energiepark Morgenrot wurde eine gesonderte Schallimmissionsprognose /8/ erstellt, welches gleichermaßen die Flächen der 32. Teiländerung des FNP abdeckt. Insgesamt wurden 20 Immissionspunkte in die Prognose eingestellt. Es erfolgte die schalltechnische Beurteilung im Rahmen einer Richtwertprüfung nach Nr. 2.2 der TA Lärm i. V. m. der BauNVO. Zudem wurde die Prognose ausschließlich für die ungünstigere Beurteilungssituation im Nachtzeitraum durchgeführt. Im Ergebnis der Prognose konnte aufgrund der großen Entfernung der Immissionspunkte von mind. 1 km an keinem der Immissionspunkte eine Überschreitung der Richtwerte festgestellt werden. Das Irrelevanzkriterium von mind. 10 dB(A) unter dem anzuwendenden Immissionsrichtwert wird auch bei Berücksichtigung eines Unsicherheitszuschlags für jedem Immissionspunkt eingehalten.

Von den Photovoltaikanlagen gehen keine Lärmemissionen aus.

Bezüglich der Bewertung von potenziellen Emissionen von Luftschadstoffen und Gerüchen können weder auf Ebene des FNP noch des B-Plan konkrete Prognose erfolgen. In nächster Entfernung zu den geplanten gewerblichen Bauflächen liegt im Osten die Ortslage Morgenrot. Hier wird im FNP eine Grünfläche mit Wall als Schutzstreifen zur Ortschaft festgelegt, wodurch mögliche Auswirkungen durch Luftschadstoffe reduziert werden. Zudem ist gemäß TA Luft für viele Anlagentypen, die mit Geruchsemissionen verbunden sein können, ein Mindestabstand von 100 m zu Gebieten mit wohnbaulicher Nutzung vorgeschrieben. Durch die Ausweisung der genannten Grünfläche im Geltungsbereich zwischen der Baugrenze im Industriepark Morgenrot und dem nächstgelegenen Immissionsort (gemischte Nutzung) in der Ortslage Morgenrot wird dieser Mindestabstand eingehalten. Weitere Gebiete mit wohnbaulicher Nutzung befinden sich im größeren Abstand zum geplanten Industriepark Morgenrot. Die Zulassung der konkreten immissionsschutzrechtlichen Anlage erfolgt dann unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen der 39. BImSchV bzw. TA Luft und bei Erfordernis der Geruchsimmisionsrichtlinie im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

Fazit

Insgesamt ist festzustellen, dass mit der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, und Bevölkerung durch die Planumsetzung zu erwarten sind.

2.8 Schutzgut Klima

2.8.1 Ausgangssituation

Klimatische Situation

Der Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP liegt im Übergangsklima der gemäßigten Breiten, im Bereich submaritimen und subkontinentalen Klimas. Er gehört zum Klimagebiet der Binnenbecken und Berghügelländer im Lee der Mittelgebirge und zeichnet sich durch ein ausgeprägte trocken-warmes Klima aus. /34/

Die dem Geltungsbereich am nächsten gelegene Klimastation des Deutschen Wetterdienstes ist die Station Quedlinburg (ID 4032), die ca. 3,2 km westlich des Geltungsbereichs liegt. Die durchschnittliche Jahrestemperatur für den Zeitraum von 1991 bis 2020 betrug an dieser Station 9,9 °C. Der wärmste Monat war der Juli mit einer mittleren Monatstemperatur von 19,0 °C. Der kälteste Monat war der Januar mit einer mittleren Monatstemperatur von 1,5 °C. Die mittlere jährliche Niederschlagssumme betrug 529 mm mit der geringsten monatlichen mittleren Niederschlagsmenge im Februar (29 mm) und der höchsten monatlichen mittleren Niederschlagsmenge im Juli (68 mm). Die Sonnenscheindauer betrug durchschnittlich 1.683 Stunden im Jahr. /6/

Klimawandel

Im Zuge des Klimawandels hat sich die Jahresmitteltemperatur an der Station Quedlinburg gegenüber dem Zeitraum von 1961 bis 1990 von 8,9 °C um 1,0 °C erhöht. Gleichzeitig ist die jährliche Niederschlagssumme von durchschnittlich 438 mm/a um 89 mm/a angestiegen. /6/

In den nächsten 30 Jahren ist ein weiterer Anstieg der Jahresmitteltemperatur für Sachsen-Anhalt um bis zu 2 °C zu erwarten. Gleichzeitig wird auch ein weiterer Anstieg der Jahresniederschlagssumme um bis zu 15 % prognostiziert. /7/

Lokalklima (klimatische Ausgleichsräume)

Die lokalklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind insbesondere durch die großflächigen Offenlandflächen (Landwirtschaft) geprägt. Sie stellen lokalklimatisch bedeutsame Räume (Ausgleichsräume) für die Ortschaften dar. Generell kann Offenlandflächen eine abkühlende Wirkung zugeschrieben werden. Insbesondere bei Kuppenlage erfolgt ein Kaltlufttransport der kälteren und schwereren Luft in die Umgebung.

Der Versiegelungsgrad und die damit üblicherweise einhergehenden Belastungen für das Lokalklima, wie die Bildung von Wärmeinseln, sind im Plangebiet gering.

2.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Verlust von Vegetation und Boden infolge der Planumsetzung geht mit einem Verlust von klimawirksamen Flächen (Kohlenstoffspeicher) einher. Flächen mit hohen Funktionen für den Klimaschutz wie Wälder oder Moore werden durch die Planung nicht beansprucht. Für den Vegetations- und Bodenverlust werden multifunktional mit den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt innerhalb des Plangebietes durch die Anlage von Gehölzstrukturen und Gebüschstrukturen sowie teilweiser Begrünung von Flächen umgesetzt. Für den verbleibenden Kompensationsbedarf ist die Umsetzung von externen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes durch die Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt vorgesehen. Auf diesen Flächen werden sich höherwertige Biotoptypen entwickeln, die gleichzeitig höhere klimatische Ausgleichsfunktion besitzen als im Ist-Zustand. Die Eingriffe in klimatisch wirksame Flächen werden durch Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahmen vollumfänglich kompensiert.

Des Weiteren ist durch die großflächige Versiegelungen auf den geplanten gewerblichen Bauflächen lokal mit einer für bebauten Gebiete üblichen verstärkten Aufheizung (Wärmeinseleffekt) im Plangebiet und der näheren Umgebung zu rechnen. Das Ausmaß der Auswirkungen auf das Lokalklima wird jedoch als gering eingeschätzt, da zum Teil mit dem grünordnerischen Festsetzungen des B-Plans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ Grünstrukturen erhalten bzw. neu angelegt werden die den Aufwärmungseffekt mindern. Zudem werden mit Fassaden- und Dachbegrünungen die Auswirkungen gemindert.

Potenzielle erhebliche Auswirkungen durch Aufheizen der Moduloberflächen auf das Mikroklima sind bislang nicht ausreichend untersucht. Es konnte ein Wärmeinseleffekt nachgewiesen werden, was sich bei Kaltluftentstehungsgebieten als problematisch erweisen kann. Der Standort der geplanten PV-Flächen weist keine Funktion für die Versorgung von bebauten Bereichen mit Frisch- und Kaltluft auf, sodass zukünftig keine nachteiligen Auswirkungen auf die Kalt- und Frischluftversorgung zu erwarten sind.

Bezüglich der Bewertung von potenziellen Emissionen von klimarelevanten Gasen können weder auf Ebene des FNP noch des B-Plan konkrete Prognose erfolgen. Für den Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen muss davon ausgegangen werden, dass sich Betriebe ansiedeln werden, die klimarelevante Gase emittieren und dass es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommt. Auch im Rahmen der Erschließung und der Gebäudeerrichtung entstehen Treibhausgasemissionen. Treibhausgasemissionen, die aufgrund des Energiebedarfs für den Betrieb der Anlagen entstehen, werden zum Großteil durch den Erneuerbare Energien aus dem Energiepark Morgenrot gedeckt. Der geplante Energiepark mit Photovoltaik- und Windenergieanlagen unterstützt daher die klimapolitischen Ziele nach §§ 3, 13 Klimaschutzgesetz (siehe folgende Ausführungen). Mögliche Treibhausgasemissionen durch den Verlust von Vegetation und Boden und damit verbundener Kohlenstoffspeicher wird durch die

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 49 von 73

Umsetzung der multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeglichen (siehe vorherige Ausführungen).

Berücksichtigung § 13 Klimaschutzgesetz (KSG)

Nach § 13 Abs. 1 KSG hat die Gemeinde in der Bauleitplanung den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Gemäß § 1 KSG ist der Zweck des Gesetzes, die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele und die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels. Die nationalen Klimaschutzziele sind gemäß § 3 KSG die Minderung der Treibhausgasemissionen gegenüber dem Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mind. 65 %, bis zum Jahr 2040 um mind. 88 %, bis zum Jahr 2045 das Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität und nach dem Jahr 2050 negative Treibhausgasemissionen.

Für die Planung bedeutet dies, dass die damit verbundenen Anforderungen des globalen Klimaschutzes zum Prüfprogramm der Umweltverträglichkeit werden. Da das KSG keine näheren Vorgaben für das Verfahren der Berücksichtigung i. S. v. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG enthält, gelten die allgemeinen planungsrechtlichen Grundsätze. Die mit vertretbarem Aufwand ermittelbaren abwägungsrelevanten Auswirkungen der Planung mit Blick auf das globale Klima sind zu ermitteln und dahingehend zu bewerten, welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des KSG ergeben. Dabei handelt es sich regelmäßig vor allem um die mit der Planung im Zusammenhang stehenden Emissionen relevanter Treibhausgase i. S. v. § 2 Nr. 1 KSG, insbesondere Kohlendioxid (CO₂).

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 04.05.2022 (Az. 9 A 7.21) klargestellt, dass die Berücksichtigungspflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG sektorübergreifend zu verstehen ist und eine Gesamtbetrachtung erfordert. Maßgeblich ist demnach die Einhaltung der nationalen, europäischen und internationalen Klimaschutzziele. Langfristig wird dabei eine Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt, also ein Gleichgewicht zwischen vom Menschen verursachten Emissionen und deren Abbau durch natürliche oder technische Senken.

Seit der Novellierung des KSG im Juli 2024 bestehen keine rechtlich verbindlichen Jahresemissionsmengen mehr für einzelne Sektoren. Stattdessen gelten sektorübergreifende Gesamtemissionsmengen gemäß § 4 KSG i. V. m. Anlage 2 als zentrale Bewertungsgrundlage. Diese Gesamtmengen bilden den maßgeblichen Referenzrahmen zur Beurteilung der Auswirkungen einer Planung auf das Klima, da ihre Überschreitung zugleich auf eine Gefährdung der Klimaschutzziele hindeutet.

Die weiterhin im Gesetz aufgeführten sektoralen Emissionswerte („Sektorenziele“) besitzen zwar keine verbindliche Wirkung mehr, können jedoch als orientierende Maßstäbe herangezogen werden. In der vorliegenden Betrachtung werden sie daher ergänzend berücksichtigt, ohne dass hieraus eine rechtliche Verpflichtung abgeleitet wird.

Im Rahmen der Abwägung ist schließlich im Sinne einer Gesamtbilanz zu prüfen, ob eine Planung insgesamt zur Erreichung der Klimaschutzziele beiträgt oder diesen entgegensteht. Auch wenn eine Planung mit nachteiligen klimatischen Auswirkungen verbunden ist, kann es im

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 50 von 73

Einzelfall dennoch zulässig sein, sofern die dafürsprechenden öffentlichen Belange im Ergebnis höher zu gewichten sind. Für die Abwägung bedeutet dies einen entsprechenden Planungsspielraum. Der globale Klimaschutz und die vorstehend dargestellten Klimaschutzziele des KSG gehören zu den öffentlichen Belangen, die bei der Bauleitplanung in die Abwägung einzustellen sind. Ein vollständiger Verzicht auf die Ausweisung neuer Baugebiete lässt sich daraus aber nicht entnehmen.

Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit der Planung können im Wesentlichen bei der Planumsetzung aufgrund der Flächeninanspruchnahme und -versiegelung (Landnutzungsänderung, insbesondere bei für den Klimaschutz bedeutsamen Böden und Waldflächen), der Errichtung (insbesondere Baustellenverkehr, Baustoffverbrauch) sowie im Zuge der industriellen Nutzung mit zusätzlichen Treibhausgasemissionen durch Energieverbrauch, Verkehr und Produktionsprozesse entstehen.

Demgegenüber steht die geplante Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien (Photovoltaik- und Windenergieanlagen), durch die eine signifikante Minderung von Treibhausgasemissionen erzielt werden kann. Die hier erzeugte regenerative Energie trägt zur Substitution fossiler Energieträger bei und wirkt sich somit positiv auf die Treibhausgasbilanz aus. Darüber hinaus können innerhalb des Industriegebiets zusätzliche Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden, etwa durch energieeffiziente Bauweisen, die Nutzung von Dachflächen für Photovoltaik, den Einsatz klimafreundlicher Energieträger sowie die Förderung nachhaltiger Mobilität.

Die geplante Ausweisung von Flächen für Photovoltaik- und Windenergieanlagen leistet einen unmittelbaren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes. Die Nutzung der Flächen für erneuerbare Energien ist daher i. S. v. § 13 KSG grundsätzlich positiv zu bewerten.

Für den Sektor Landnutzungsänderung ist zu berücksichtigen, dass die Planung dauerhafte Auswirkungen auf Nutzungen von Flächen und damit auf Biotopstrukturen und Böden hat. Von Bedeutung sind dabei sowohl die Speicher- als auch die Senkenfunktion. Dabei wirken sich Verluste von Biotopstrukturen und Böden im Bereich potenzieller Bauwerke in der Regel negativ auf die Klimabilanz der Landnutzung aus (siehe hierzu Auswirkung durch Flächeninanspruchnahme). Dies gilt auch dann, wenn wie hier, das Vorhaben von seiner Zweckbestimmung her klimafreundliche Ziele verfolgt. Dies ist dann allerdings im Rahmen der Gesamtabwägung der Vor- und Nachteile des Vorhabens entsprechend zu berücksichtigen.

Zu betrachtende Elemente des Naturhaushalts sind im Hinblick auf das Berücksichtigungsgebot nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG klimarelevante Böden (Moorböden, mineralische Böden bei hochanstehendem Grundwasser mit Kohlenstoff und angereicherte Böden). Besondere Relevanz haben dabei Flächen mit einer hohen Klimaschutzfunktion, also Wälder, extensiv bewirtschaftete Standorte sowie generell Moorböden und feuchte bis nasse Mineralböden. Die vorliegende Planung vermeidet die Inanspruchnahme derartiger Nutzungen. Die verbleibenden verursachten Beeinträchtigungen kann vor allem durch die Art und Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf ihre Klimaschutzwirkung Rechnung getragen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Planung die Belange des Klimaschutzes i. S. v. § 13 KSG berücksichtigt. Durch die Kombination aus wirtschaftlicher Entwicklung und

dem Ausbau erneuerbarer Energien wird ein Beitrag zur Transformation hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung geleistet. Voraussetzung hierfür ist jedoch die konsequente Umsetzung von weiteren Optimierungsmaßnahmen im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess.

Fazit

Insgesamt ist festzustellen, dass mit der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima durch die Planumsetzung zu erwarten sind. Vielmehr unterstützen die geplanten Sonderbauflächen für Erneuerbare Energien mit Photovoltaik- und Windenergieanlagen die klimapolitischen Ziele.

2.9 Schutzgut Luft

2.9.1 Ausgangssituation

Luftgüte

Aufgrund der ländlichen Lage herrschen in den Untersuchungsgebieten geringe Vorbelastungen mit Luftschadstoffen. Zudem sind im Plangebiet selbst keine Emittenten von Luftschadstoffen vorhanden. Lokal erhöhte Vorbelastungen mit Luftschadstoffen sind vor allem im Industrie- und Gewerbegebiet in Quedlinburg zu erwarten sowie durch den Straßenverkehr auf der BAB 36.

Die nächstgelegene Luftgütemessstation des Lufthygienischen Überwachungssystems Sachsen-Anhalt zum Plangebiet ist die Station Halberstadt/Paulsplan (Code: DEST044) ca. 14 km nordöstlich vom Plangebiet entfernt. Die Messtation erfasst den städtischen Hintergrund. An der Station wurden im Jahr 2024 Jahresmittelwerte von $9 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Stickstoffdioxid (NO_2) und von $13 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Feinstaub PM_{10} bzw. von $8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Feinstaub $\text{PM}_{2,5}$ gemessen. Gemessen an den Grenzwerten für NO_2 von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$, für PM_{10} von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und für $\text{PM}_{2,5}$ von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist somit die Vorbelastung mit Luftschadstoffen als gering bzw. die Luftgütesituation als gut einzustufen. /33/

Lufthygienische Ausgleichsräume

Generell besitzen Wälder durch ihre filternde, befeuchtende und abkühlende Wirkung eine hohe Bedeutung für die Verbesserung der Luftqualität. Offenlandflächen sind demgegenüber von geringer Bedeutung.

Da sowohl im Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP als auch in den Untersuchungsgebieten überwiegend Offenlandflächen vorhanden sind und großflächige Waldflächen fehlen, sind keine bedeutsamen lufthygienischen Ausgleichsräume vorhanden.

2.9.2 **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Bezüglich der Bewertung von potenziellen Emissionen von Luftschadstoffen können weder auf Ebene des FNP noch des B-Plan konkrete Prognose erfolgen. In nächster Entfernung zu den geplanten gewerblichen Bauflächen liegt im Osten die Ortslage Morgenrot mit dem nächstgelegenen Immissionsort in Form von gemischter Baunutzung. Hier wird im FNP eine Grünfläche als Schutzstreifen zur Ortschaft festgelegt, wodurch mögliche Auswirkungen durch Luftschadstoffe reduziert werden. Da die Zulassung der konkreten immissionsschutzrechtlichen Anlage im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nur unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen der 39. BImSchV bzw. TA Luft erfolgen kann, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft bei Planumsetzung zu erwarten, zumal die Vorbelastung im Plangebiet als gering einzustufen ist.

Fazit

Insgesamt ist festzustellen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft durch die Planumsetzung zu erwarten sind.

2.10 Schutzgut Landschaft

2.10.1 **Ausgangssituation**

Natürliche Gegebenheit und Naturraumausstattung

Die Fläche des Geltungsbereiches der 32. Teiländerung des FNP liegt in der Naturraumeinheit „Nördliches Harzvorland“, welche der atlantischen biogeographischen Region zugeordnet wird /4/.

Der Geltungsbereich liegt hier innerhalb der Landschaftseinheit „Harzrandmulde“, die als Landschaftstyp „Ackergeprägte, offene Kulturlandschaft“ eingestuft wird. In der Landschaftseinheit „Harzrandmulde“ wechseln sind langgestreckte Felszüge und mauerartige, vegetationslose Felswände mit sanft geschwungenen Ackermulden und Waldinseln ab, wobei die Waldinseln als eigene Landschaft ausgegrenzt wurden. Die Landschaft wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Daneben spielt auch die immer mehr zunehmende Erholungsnutzung eine wichtige Rolle. Geschützte Bereiche konzentrieren sich auf den Süden als Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Auch im Norden findet man mit den weit verbreiteten Trockenrasen- und Heidestandorten naturschutzfachlich wertvolle Bereiche. /2/

Die potenzielle natürliche Vegetation im Geltungsbereich setzt sich auch Knäuelgras-Hainbuchen-Buchenwälder mit Waldlabkraut-Hainbuchenwäldern zusammen /3/.

Der Geltungsbereich erstreckt sich mit seinen räumlich voneinander getrennten Teilflächen auf einer Höhe von ca. 120 m bis ca. 155 m über Normalhöhennull (NHN). Der tiefste Punkt des Geländes befindet sich am Tränkegraben im Norden der Teilfläche 1, während die höchste Erhebung an der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches liegt. In den Teilflächen 1 und 3 befindet sich jeweils der niedrigste Höhenpunkt des Geländes im Nordwesten des

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 53 von 73

Geltungsbereiches. Das Gelände steigt innerhalb der jeweiligen Teilfläche Richtung Südwesten an. In der Teilfläche 2 steigt das Geländeniveau hingegen Richtung Nordwesten an.

Landschaftsbild

Als Wertmaßstab für die Landschaftsbildqualität wird vom BNatSchG der Begriffskomplex Vielfalt, Eigenart und Schönheit genannt.

Das Landschaftsbild im Plangebiet sowie im Umfeld wird durch die landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt, die nur wenige gliedernde Elemente wie Gehölzstrukturen aufweisen (vgl. Ausführungen zur Biotopausstattung in Kap. 2.6.1). Abwechslung in der relativ gleichförmigen Landschaft ergibt sich insbesondere aufgrund des bewegten Geländes, welches Sichtbeziehungen zu wertvolleren Landschaftselementen ermöglichen. Dies trifft insbesondere auf die Hügellagen im Umland, insbesondere die Seweckenberge, zu, die selbst ebenfalls die Landschaft gliedern. Bedeutsam für das Landschaftsbild in den Untersuchungsgebieten sind insbesondere die Blickbeziehungen von und zum UNESCO-Welterbe der Welterbestadt Quedlinburg (vgl. Ausführungen zu den Kulturgütern in Kap. 2.11.1). Im weiteren Umfeld im Untersuchungsgebiet 3 sind es vor allem die Auenbereiche von Bode und Selke, die das Landschaftsbild aufwerten.

Die Vorbelastung in den Untersuchungsgebieten durch anthropogene Überprägung (Hochbauten) ist insgesamt gering. Aktuell wird das Landschaftsbild durch die BAB 36 gestört sowie durch die Industrie- und Gewerbegebiete „Magdeburger Straße“ und „Bicklingsbach“ im Osten der Welterbestadt Quedlinburg.

Insgesamt ist festzustellen, dass, gemessen an den Hauptkriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit, das Landschaftsbild im Plangebiet und in den Untersuchungsgebieten eine mittlere Wertigkeit besitzen würde, allerdings aufgrund des UNESCO-Welterbes eine besondere Bedeutung gewinnt.

Erholungswert

Als weiteren Maßstab sieht das BNatSchG weiterhin den Erholungswert einer Landschaft vor.

Das Plangebiet selbst eignet sich aufgrund der bestehenden ackerbaulichen Nutzung und fehlenden Wanderwege nicht zur Erholungsnutzung. Im Umfeld des Plangebietes sind hingegen verschiedene Erholungsmöglichkeiten vorhanden. Auf die weiteren Ausführungen in Kap. 2.7.1 wird verwiesen.

Im Plangebiet sind keine zusammenhängenden Waldflächen vorhanden, die Erholungsfunktionen erfüllen könnten.

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 54 von 73

Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

Im Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP sind keine Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen (s. Anlage 2). Unmittelbar südlich des geplanten Industrieparks Morgenrot liegt das LSG „Seweckenberge“.

2.10.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung kommt es zum dauerhaften Verlust von größtenteils Ackerfläche, untergeordnet von Ruderalfluren, Intensivgrünland und Gehölzstrukturen, der sich auch auf das Schutzgut Landschaft auswirkt. Der Ausgleich des Eingriffs erfolgt dabei multifunktional mit den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Diese können teilweise innerhalb des Geltungsbereichs der 32. Teiländerung des FNP durch die Anlage von Gehölzstrukturen und Gebüschstrukturen sowie teilweiser Begrünung von Flächen kompensiert werden. Für den verbleibenden Kompensationsbedarf ist die Umsetzung von externen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes durch die Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt vorgesehen.

Allerdings verbleibt für das Schutzgut Landschaft eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch optische Überformung infolge der geplanten Windenergieanlagen, sodass Ersatzzahlungen gezahlt werden müssen. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m § 8 NatSchG LSA bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs, wobei die konkrete Ermittlung der Höhe sowie die Festsetzung der Ersatzzahlung unter Anwendung der Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (Ersatzzahlungsverordnung) auf Ebene des B-Plans erfolgt. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden. Aufgrund dieser Zweckgebundenheit verbleiben insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Zur weiteren Verringerung von visuellen Störungen des Landschaftsbildes werden im B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ entsprechende Festsetzungen getroffen, u. a. die Untersagung von grellen, glänzenden oder stark reflektierende Materialien und Anstrichen an Fassaden oder von auffälligen Licht- und Bewegungseffekten bei Werbeanlagen. Für die Gestaltung der WEA u.a. ein geschlossener Mast mit drei Rotorblättern und die Festlegung auf hellgraue, matte Oberflächen sowie eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung vorgegeben. Blendwirkungen durch PV-Anlagen können durch gezielte Heckenpflanzungen als Sichtschutz vermieden werden.

Fazit

Insgesamt ist festzustellen, dass der mit der Planumsetzung verbundene naturschutzfachliche Eingriff in das Schutzgut Landschaft und der Leistung von Ersatzzahlungen vollständig kompensiert werden können, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut verbleiben.

2.11 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

2.11.1 Ausgangssituation

Innerhalb des Geltungsbereichs der 32. Teiländerung des FNP befinden sich keine ausgewiesenen Bau- oder Flächendenkmale.

Gemäß des Denkmalinformationssystems des Landes Sachsen-Anhalt /27/ liegt in nächster Entfernung von ca. 530 m westlich zum Geltungsbereich der als Baudenkmal ausgewiesene Zentralfriedhof Quedlinburg. In Richtung Westen schließen sich weitere Baudenkmale, archäologische Kultur- und Flächendenkmale und Denkmalbereiche an. In Richtung Südosten liegen rund 900 m vom Geltungsbereich entfernt die denkmalgeschützte Seweckenwarte und der Burgwall auf dem Seweckenberg.

Im Zuge der Beteiligung zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ teilte das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abteilung Bodendenkmalpflege, in seiner Stellungnahme vom 14.07.2025 mit, dass sich im Geltungsbereich des B-Plans weitere archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 Abs. 2 DSchG ST befinden bzw. deren Vorhandensein mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. So ist im westlichen und nordwestlichen Bereich der Teilfläche 1 davon auszugehen, dass sich u. a. Siedlungsareale aus dem Neolithikum, der Bronzezeit und der Eisenzeit sowie Bestattungsplätze aus dem Neolithikum befinden. Auch im Umfeld der BAB 36 sei mit weiteren historischen Siedlungsarealen zu rechnen. Im Bereich der Teilfläche 2 finden sich Hinweise auf eine mittelalterliche Dorfwüstung (Sülten), eine Warte sowie weitere Grabhügel.

UNESCO-Welterbe

Seit 1994 ist die mittelalterliche Innenstadt der Welterbestadt Quedlinburg als UNESCO-Welterbe geschützt. Es liegt ein Welterbemanagementplan /44/ vor, der den langfristigen Erhalt und die nachhaltige Entwicklung der Altstadt sichert. Der Stadtgrundriss und die originale Bausubstanz machen die Altstadt authentisch erlebbar, während die ungestörte Silhouette Quedlinburgs in der Harzlandschaft zum außergewöhnlichen Wert beiträgt.

Im wirksamen FNP sind Sichtachsen in Richtung der Stadtsilhouette dargestellt, die Ausblicke auf markante Bauwerke ermöglichen. Hierbei verläuft eine Sichtachse von der Ortslage Morgenrot aus und quert somit die Teilfläche 1.

In der Sichtachsenanalyse zum Welterbemanagementplan von 2013 /45/ wurden die relevanten Sichtbeziehungen konkretisiert und nach ihrer Wichtigkeit und Schutzwürdigkeit kategorisiert. Demnach schneidet der Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP die Sichtachsen der Sichtpunkte 2 und 5.1, die als nicht schutzwürdige Sichtbeziehung eingestuft wurden /45/.

Im Zuge der Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ wurde durch Regionale Planungsgemeinschaft Harz (1. Entwurf) ein Kriterienkatalog /38/ erarbeitet, in dem für die Errichtung von Windenergieanlagen eine Tabuzone von 3,75 km zum Weltkulturerbegebiet ausgewiesen wird. Die genannte Tabuzone errechnet sich aus der 15-fachen Anlagenhöhe basierend auf der Annahme einer 250 m hohen WEA. In

Anlehnung dessen, wird für die Errichtung von WEA im Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP ebenfalls ein Abstand von mind. 3,75 km zum Weltkulturerbegebiet eingehalten.

2.11.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aufgrund der topographischen und geologischen Bedingungen sowie vergleichbarer Fundregionen besteht der dringende Verdacht, dass im Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP bislang unbekannte archäologische Strukturen vorhanden sein könnten. Gemäß § 9 Abs. 3 DSchG ST sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales unverzüglich zu melden und bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 DSchG ST und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DSchG ST.

Aufgrund hoher baulicher Anlagen im Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen sowie der WEA kommt es zu einer Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu geschützten Bestandteilen des Weltkulturerbes in der Welterbestadt Quedlinburg. Im Zuge der Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung wurden Sichtpunkte herausgearbeitet, bei denen es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Weltkulturerbes kommen kann. Aufgrund dieser Ergebnisse wurde der Vorentwurf der 32. Teiländerung des FNP so weit angepasst, dass keine erheblichen Sichtbeschränkungen mehr bestehen. Dies hatte eine Verschiebung der gewerblichen Bauflächen in Richtung Osten, eine Reduzierung der Teilfläche 2 östlich von Morgenrot und für den B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ eine Beschränkung der baulichen Höhe im Norden des Industriegebietes und eine Verringerung von 14 WEA auf 10 WEA (Wegnahme der vier im Nordwesten gelegenen WEA) einschließlich einer Reduzierung der Teilfläche 3 nördlich der BAB 36 zur Folge. Mit der erfolgten Anpassung des Entwurfs der 32. Teiländerung des FNP bzw. des B-Plans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ gegenüber dem Vorentwurf ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Die Ergebnisse der aufgeführten Anpassungen des Entwurfs der 32. Teiländerung des FNP gegenüber dem Vorentwurf sind in der Abbildung 1 grafisch dargestellt.

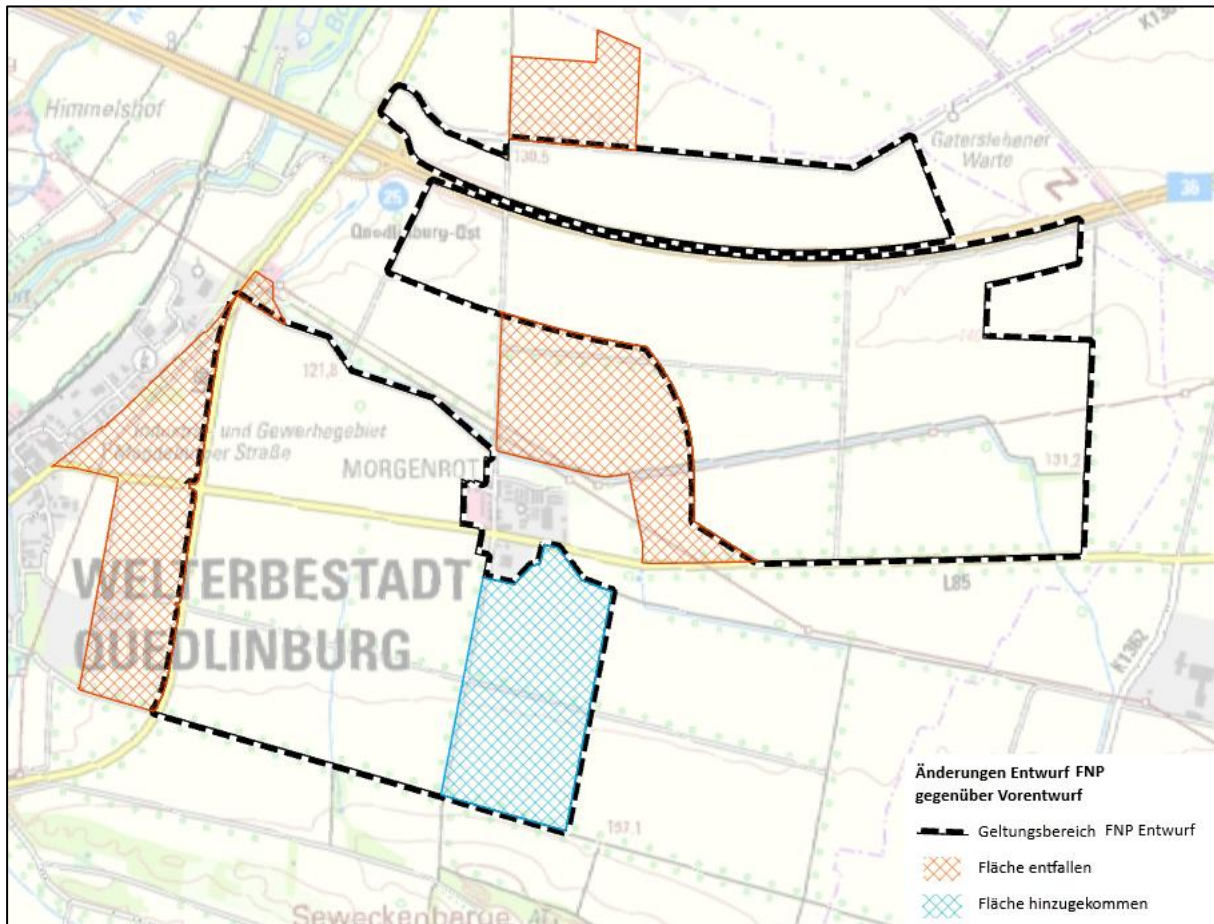


Abbildung 1: Anpassungen im Entwurf der 32. Teiländerung des FNP gegenüber dem Vorentwurf aufgrund der Ergebnisse der Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung

Fazit

Insgesamt ist festzustellen, dass mit der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und der gegenüber dem Vorentwurf der 32. Teiländerung des FNP angepassten Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch die Planumsetzung zu erwarten sind.

2.12 Kumulierende Auswirkungen

Das im 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ der Planungsregion Harz ausgewiesene Vorranggebiet für Windenergienutzung VIII „Badeborn-Quedlinburg“ grenzt östlich an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Gemäß den Ausführungen im dazugehörigen Umweltbericht /41/ liegen hier Böden mit sehr hohem Ertragspotenzial (Bodenzahl > 75) vor. Im späteren Genehmigungsverfahren werden die Eingriffe in den Boden nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben bilanziert und im erforderlichen Umfang kompensiert, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 58 von 73

Zudem ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen vergleichsweise gering, sodass größtenteils die Flächen weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Da der Geltungsbereich des B-Plans-Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ mit einer gleichartigen Nutzung direkt an das Vorranggebiet für Windenergienutzung VIII „Badeborn-Quedlinburg“ anschließt, wird eine zusammenhängende Flächennutzung ermöglicht und eine unnötige kleinteilige Flächenzerschneidung vermieden.

Im Weiteren ergeben sich gemäß den Ausführungen im Umweltbericht /41/ teilweise hohe Konfliktintensitäten insbesondere für die Arten Rotmilan, Feldhamster und für Fledermäuse. Mit Umsetzung entsprechender Minderungsmaßnahmen wird das Windenergiegebiet als umsetzbar bewertet. Der Vegetationsverlust durch Windenergieanlagen ist vergleichsweise gering, sodass größtenteils die vorhandenen Biotope, hier vorrangig landwirtschaftliche Nutzflächen, erhalten bleiben. Im späteren Genehmigungsverfahren werden die Eingriffe in die Biotope nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben bilanziert und im erforderlichen Umfang kompensiert, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Eine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen kann durch eine kleinräumige Standortwahl (micro-siting) der Windenergieanlagen vermieden werden. Schutzgebiete nach EU-Recht und nach Landesrecht sind von dem Vorranggebiet für Windenergienutzung VIII „Badeborn-Quedlinburg“ nicht betroffen.

Gemäß den Ausführungen im Umweltbericht /41/ liegt das Vorranggebiet mehr als 1,5 km zu Ortslagen entfernt, sodass relevante Störungen durch Lärm und Schattenwurf ausgeschlossen werden können. Zudem liegt das Windenergiegebiet mind. 6,4 km von der UNESCO-Weltkulturerbestätte Quedlinburg entfernt und außerhalb der bedeutsamen Sichtachsen des Weltkulturerbestättenmanagementplans /45/, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus sind Bodendenkmale in dem Vorranggebiet für Windenergienutzung VIII „Badeborn-Quedlinburg“ bekannt /41/, wobei bei Einhaltung der Vorgaben des DSchG ST während der Erdarbeiten eine erhebliche Beeinträchtigung vermeiden werden kann.

Des Weiteren liegt das Vorranggebiet gemäß den Ausführungen im Umweltbericht /41/ in einer offenlandbestimmten Kulturlandschaft von geringer Vielfalt, Eigenart und Schönheit mit Vorbelastungen durch eine 110 kV-Freileitung und die BAB 36 und die L 85. Es wurde daher nur eine geringe Konfliktintensität mit dem Schutzgut Landschaft abgeleitet.

Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft durch das Vorranggebiet für Windenergienutzung VIII „Badeborn-Quedlinburg“ sind gemäß den Ausführungen im Umweltbericht /41/ nicht erkennbar.

In Summation mit der 32. Teiländerung des FNP sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB erkennbar.

2.13 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Mit dem Begriff der Wechselwirkungen werden Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern beschrieben. Erfolgte die Beschreibung des Bestands vorwiegend bezogen auf jedes einzelne Schutzgut, bestehen zwischen ihnen dennoch vielfältige Austauschprozesse (z. B. Stoffflüsse, energetische Änderungen, biologische Prozesse), die sich entweder

gegenseitig beeinflussen (Rückkopplungen) oder durch äußere Faktoren gesteuert werden. Die Betrachtung dieser funktionalen Verknüpfungen entspricht einer ganzheitlichen, ökosystemaren Sichtweise. Allerdings sind nicht alle Prozesse bekannt bzw. lassen sich in ihren Auswirkungen auf andere Schutzgüter einschätzen.

Als wichtige Wechselwirkungseffekte bei Umsetzung der 32. Teiländerung des FNP sind insbesondere Wirkungspfade durch die Vollversiegelung des Bodens aufgrund der Funktionen nach § 2 BBodSchG zu benennen, bspw.:

- Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- Filter, Speicher, Transformator und Puffer für den natürlichen Stoffhaushalt,
- Produktionsgrundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und anderer Biomasse und
- Faktor des Landschaftsbildes (Reliefs) und des Lokalklimas.

Demnach kann die Beeinflussung des Bodens die Beeinflussung anderer Schutzgüter nach sich ziehen.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind weitere folgende Umweltfunktionen mit Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern als wesentlich anzusehen:

- Bestandteil von Nahrungsketten,
- Vegetation als Bestandteil des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion,
- Vegetation als Schutz des Bodens vor Erosion.

Des Weiteren steht die Pflanzen- und Tierwelt in enger Beziehung mit der Lebensraumfunktion von Klima, Luft, Boden sowie Oberflächen- und Grundwasser.

Weitere Wechselwirkungen bestehen durch die optische Überformung durch die geplanten hohen Baukörper, die sich nicht nur auf das Landschaftsbild an sich, sondern in Wechselwirkung mit der Erholungsfunktion der Landschaft auch auf den Menschen auswirken sowie die Sichtbeziehungen zu Kulturgütern verändern.

Die in den vorangegangenen Kapiteln vorgenommene Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen berücksichtigt bereits Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Zusammenhang mit den Wirkungen bei Umsetzung der Planung.

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die folgende Tabelle 4 enthält eine Zusammenstellung wirksamer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die auf Ebene des B-Plans festzusetzen sind. Zudem werden die aus den Artenschutzrechtlichen

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 60 von 73

Fachbeiträgen zum B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ bereits ermittelten artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt.

Tabelle 4: Übersicht über wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und artenschutzrechtlich begründete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Bezeichnung	Wirkung auf Schutzgut
Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	
Bodenschutzmaßnahmen einschließlich Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) und Erhalt des Mutterbodens	Boden, Fläche
Rekultivierung baubedingter Flächeninanspruchnahme	Boden, Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Schutz von Boden und Grundwasser vor baubedingten Schadstoffeinträgen	Boden, Fläche, Wasser
Freihaltung Gewässerrandstreifen	Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Schutzvorkehrungen bei archäologischen Bodenfinden	Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen	
Bauzeitenregelung Brutvögel	Vögel
Besatzkontrolle Brutvögel	Vögel
Schutz vor Vogelschlag	Vögel
Empfehlung von Abschaltzeiten	Vögel, Fledermäuse
Vergrämungsmaßnahmen Bodenbrüter	Vögel
Minimierung von Emissionen	Vögel, Fledermäuse
Besatzkontrolle Fledermäuse	Fledermäuse, (Vögel)
Amphibien-/Reptilienschutzzaun	Amphibien, Reptilien
Artenschonende Planung der PV-Anlagen	Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger
Geschwindigkeitslimit	Alle Artengruppen
Ausstiegshilfen für Kleintiere	Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger
Erhalt der Horstschutzzone	Rotmilan
Kleinräumige Standortwahl (micro-siting)	Vögel
Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Alle Artengruppen
Antikollisionssystem	Vögel
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Aufhängen von Nist- und Fledermauskästen	Vögel, Fledermäuse
Ausgleich von Habitaten	Vögel, Fledermäuse
Schaffung von Ablenkflächen	Vögel

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 61 von 73

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Eine Kompensation des Eingriffs innerhalb des Geltungsbereichs der 32. Teiländerung des FNP ist nur anteilig möglich, vorrangig durch die Anlage von Gehölzstrukturen und Gebüschstrukturen sowie Zwischenbegrünungen. Im Bereich von PV-Flächen erfolgt hingegen aufgrund der Nutzungsänderung eine Aufwertung durch die Umwandlung von Intensivacker in extensiv bewirtschaftetes Grünland unterhalb der Photovoltaik-Anlagen, welches ökologisch höherwertig ist und somit die Kompensation innerhalb dieser Flächen gewährleistet.

Für den verbleibenden Kompensationsbedarf, insbesondere aufgrund der Versiegelung im Bereich der gewerblichen Flächen, wird die Umsetzung von externen Kompensationsmaßnahmen und über Ökokonten erforderlich. Dafür werden von der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt Maßnahmen und Ökokonten bereitgestellt. Einerseits werden ca. 65 ha Intensivacker nördlich sowie ca. 20 ha südwestlich des Industrieparks in Extensivacker umgewandelt. Zudem stehen zwei Ökokonten im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

Die Errichtung der Windenergieanlagen stellt zusätzlich einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Dieser muss gesondert bilanziert und durch Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert werden. Die Berechnung erfolgt entsprechend der Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung des Landes Sachsen-Anhalt (Ersatzzahlungsverordnung) auf Ebene des B-Plans.

4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Erforderlichkeit der 32. Teiländerung des FNP ergibt sich vorrangig aus der im Parallelverfahren laufenden Aufstellung des B-Plans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“. Die im dazugehörigen Umweltbericht /24/ getroffenen Aussagen zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten werden an dieser Stelle übernommen:

Industriepark Morgenrot

Für die kommende Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Harz wurde in 2022/2023 das Regionale Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für die Planungsregion Harz (RIuGfK) /5/ erarbeitet. Hierfür wurden der gesamte Landkreis Harz sowie der westliche Bereich des Landkreises Mansfeld-Südharz untersucht.

In der Bedarfsanalyse wurde für die Planungsregion bis 2040 geschätzt ein Gesamtbedarf an Gewerbe- und Industrieflächen von ca. 300 ha geschätzt. Inklusive Großansiedlungen wurde ein Bedarf von ca. 420 ha für den Landkreis Harz angegeben. Gleichzeitig wird festgestellt, dass in der Planungsregion Harz derzeit kein Potenzial in bestehenden

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 62 von 73

Flächennutzungsplänen ausgewiesen wird, welches aktuell einen geeigneten Zuschnitt für eine Großansiedlung aufweist. Ausnahme ist hier Quarmbeck, wo die Planung jedoch nicht weiterverfolgt werden soll (siehe unten).

In dem RluGfK ist neben zwei anderen Suchräumen in der Gemarkung Quedlinburg ein Suchraum für Industrie- und Gewerbeflächen von ca. 284 ha mit der Bezeichnung „Morgenrot“ mit einer sehr guten Bewertung (85,5 %) enthalten. Damit hat die Fläche innerhalb des Stadtgebietes die beste Bewertung und innerhalb des Untersuchungsraumes die zweithöchste Bewertung erhalten (Kriterien u. a. Flächenbeschaffenheit und Lagegunst). Die großflächige Ausweisung von über 350 ha ist durch die konkrete Nachfrage von Industrieunternehmen bedingt.

Die vorgesehene Industrie- und Gewerbefläche wurde folgendermaßen bewertet:

- Sehr geeignete Fläche, die vor allem eine ausgezeichnete Lagegunst und Anbindung aufweist.
- Fläche im LEP-LSA 2010 als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ausgewiesen.

Innerhalb des RluGfK hat bereits eine Alternativenprüfung stattgefunden und der hier vorgesehene Standort wurde herausgearbeitet.

In der Gemarkung Quedlinburg ist derzeit nur ein Industriegebiet (§ 9 BauNVO) planerisch festgesetzt. Hierbei handelt es sich um das Industrie- und Gewerbegebiet „Magdeburger Straße“ (B-Plan Nr. 5 und Nr. 30). Diese beiden Bauleitpläne haben eine Gesamtgröße von 41,68 ha für gewerbliche und industrielle Ansiedlung. Im B-Plan Nr. 5 „Industrie- und Gewerbegebiet Magdeburger Straße“ stehen für die industrielle Ansiedlung noch zwei kleinere Teilflächen (1,3 ha und 1,6 ha) zur Verfügung. Dieses kleinteilige Angebot wird allerdings nicht nachgefragt. Im B-Plan Nr. 30 „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Magdeburger Straße“ steht noch eine Fläche von 11,68 ha für die industrielle Ansiedlung zur Verfügung. Allerdings ist die Bebauung durch eine querende Hochspannungsleitung stark eingeschränkt. Des Weiteren ist die gesamte Flächenverfügbarkeit von einer mittig liegenden Privatfläche stark eingeschränkt.

Um dieses Defizit auszugleichen, beabsichtigte die Welterbestadt Quedlinburg auf eigenen Flächen die Ausweisung von Industriegebieten durch die Bauleitpläne Nr. 31 „Gewerbe- und Industriegebiet Quarmbeck“ und Nr. 70 „Erweiterung GI Quarmbeck“. Auf diesen insgesamt 110,81 ha sollte die Möglichkeit der dringend benötigten Gewerbe- und Industrieansiedlungen geschaffen werden. Die Notwendigkeit begründet sich schon allein aus Gewerbeeinnahmen für den Mehraufwand, das gesamte Welterbe-Ensemble zu finanzieren und zu erhalten. Allerdings haben sich im Rahmen des Aufstellungsverfahrens umfassende Probleme bei der Flächenbereitstellung ergeben. Die Flächen sind durch Altlasten und Kampfmittel belastet. Allein die Sondierung dieser Belastungen liegt bei einem siebenstelligen Eurobetrag, der durch die Kommune nicht aufgebracht werden kann. Aus diesem Grund ist es vorgesehen, diese beiden Aufstellungsverfahren nicht mehr fortzuführen.

Eine weitere Planung, welche Industrieflächen zur Verfügung stellen sollte, war die Aufstellung des B-Plans Nr. 23 „Industriegebiet auf dem Stobenberg“. Die hierfür begleitende 14.

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 63 von 73

Änderung des FNP, welche aus einer Sondergebietsfläche Wind ein Gewerbegebiet gemacht hat, wurde mit Bekanntmachung vom 27.07.2013 gültig. Allerdings wurde das Verfahren zur Aufstellung des B-Plans nach dem Aufstellungsbeschluss nicht weitergeführt. Aufgrund der komplexen Aufgabenstellung, insbesondere in den Bereichen Flächenerwerb/Überzeugungsarbeit und Erschließung sowie beim Erarbeiten geeigneter Finanzierungsmöglichkeiten, hat sich die Stadt im Jahr 2014 zunächst entschlossen, eine in diesen Problemfeldern erfahrene Entwicklungsgesellschaft mit der Erstellung einer Expertise zur Realisierbarkeit von Industrieflächen in der Welterbestadt Quedlinburg (Prüfung und Bewertung mehrerer Standortoptionen) zu beauftragen. In deren Ergebnis schnitt der Stobenberg zwar vergleichsweise gut ab, man entschied sich aber zur Priorisierung der Fläche südlich von Quarmbeck. Damit folgte der Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss in seiner Beschlussfassung (BVWVLQ/010/16) der folgenden Begründung der Stadtverwaltung: Die Zeit- und Maßnahmenpläne tragen den Handlungsempfehlungen der SALEG-Studie Rechnung. Die Möglichkeit der Entwicklung eines Gewerbegebietes Stobenberg wird weiterhin als gegeben erachtet. Zunächst gilt es jedoch, Anstrengungen und Arbeitskapazitäten auf die Gebiete zu fokussieren, die nach Einschätzungen der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt am schnellsten verfolgt werden können.

Energiepark Morgenrot

Der § 4 EEG sieht bundesweit eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land auf 160 Gigawatt im Jahr 2040 sowie von Solaranlagen auf 400 Gigawatt im Jahr 2040 vor. Mit der Umsetzung des Energieparks Morgenrot mit dem B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ werden somit die energiepolitischen Ausbauziele der Bundesregierung grundsätzlich unterstützt.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches und die Einführung des § 245 e BauGB kommt der Windenergie eine Sonderstellung unter den erneuerbaren Energien zu. Der § 245e BauGB enthält u.a. eine sogenannte Gemeindeöffnungsklausel. Diese ermöglicht es Gemeinden, unter bestimmten Voraussetzungen Windenergiegebiete auch außerhalb von regionalplanerischen Vorranggebieten auszuweisen. Das bedeutet, dass Gemeinden eigene Flächen für Windenergieanlagen planen können, auch wenn diese nicht von den Regionalplänen vorgesehen sind. Von dieser Möglichkeit macht die Welterbestadt Quedlinburg in der 32. Teiländerung i. V. m. der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Gebrauch und schafft mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen.

In Bezug auf die Nutzung von Solarenergie ist es aufgrund der geringen Strahlungsenergie in Deutschland von etwa 300 – 600 W/m² erforderlich, Photovoltaik-Freiflächenanlagen großflächig anzulegen. Hierbei stehen insbesondere die Kommunen mit ihrer Planungshoheit gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG in der Pflicht, ausreichend großräumige Flächen zur Verfügung zu stellen.

Im Entwurf des B-Plans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ sind im Energiepark Morgenrot rund 130 ha Flächen für Photovoltaik- sowie 10 Windenergieanlagen vorgesehen. Für die PV-

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 64 von 73

Flächen wird von einer Erzeugungsleistung von insgesamt ca. 220 MW und für die 10 WEA von einer Erzeugungsleistung von ca. 80 MW angenommen. Zusätzlich ergeben sich im Industriepark Morgenrot auf Dachflächen und Stellplätzen weitere Potenziale für Photovoltaik. Da gleichzeitig auch eine Dachbegrünung ermöglicht werden soll, wird überschlägig für die Hälfte des Industrieparks auf ca. 140 ha Fläche von Potenzialen für Dach-PV-Anlagen ausgegangen, wodurch sich eine Erzeugungsleistung von ca. 280 MW ergeben würde. Für den Industriepark Morgenrot wird von einem Energiebedarf von 800 bis 1.000 MW ausgegangen. Durch den Energiepark und möglicher Dach-PV-Anlagen können somit allein schon etwa 60 bis 70 % abgedeckt werden. Dabei soll der Ausbau der Erneuerbaren Energien im Energiepark bedarfsorientiert erfolgen und die Attraktivität des Standorts deutlich erhöhen. Grundsätzlich kann aber eine 100%ige direkte Versorgung des Industrieparks Morgenrot ausschließlich aus PV- und Windstrom aufgrund der Volatilität der Erzeugung erneuerbarer Energien in der Praxis nicht durchgehend sichergestellt werden.

Der verbleibende Bedarf soll über eine belastbare, dynamische Energieinfrastruktur gedeckt werden, insbesondere durch:

- Netzbezug über den Netzanschlusspunkt
- Lastmanagement/Flexibilitäten auf Verbraucherseite (je nach Ansiedlerprofil)
- perspektivisch ggf. Speicherlösungen bzw. weitere Ausbaustufen der Erneuerbaren Energien, sofern dies für konkrete Ansiedlungen erforderlich wird.

Eine Anwendung von Agri-Photovoltaik (Agri-PV), bei der gleichzeitig eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Solarstromerzeugung in Form von aufgeständerten PV-Anlagen ermöglicht würde, scheidet für den B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ aus. Denn es würden größere Reihenabstände und Durchfahrtshöhen erforderlich, was zu massiven Leistungsverlusten in der Stromerzeugung führen würden. Gegenüber der vorgesehenen dichten Freiflächen-PV würde dies zu einer Reduzierung um etwa 50 – 60 % kWp/ha führen. Bei Nutzung von Agri-PV würden somit nur etwa 110 MW bis 132 MW erzeugt, wobei bei sehr Landwirtschaft freundlicher Bebauung die Leistung auf 80 MW sinken kann.

Privilegierte PV-Flächen

Die vorherigen Aussagen zum Erfordernis der Umsetzung von Vorhaben zur Erzeugung Erneuerbarer Energien gilt gleichermaßen für die in der 32. Teiländerung des FNP aufgenommenen privilegierten Flächen für Photovoltaik. Die Gesamtleistung der auf diesen Flächen geplanten Anlagen umfasst ca. 226,8 MW. Da die geplanten Anlagen auf einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB privilegierten Flächen umgesetzt werden, ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Angewandte Untersuchungsmethoden inklusive Schwierigkeiten und Lücken

Das Vorgehen im Rahmen der Umweltprüfung zur 32. Teiländerung des FNP umfasst verschiedene Bearbeitungsstufen:

- Vor-Ort-Begehungen und Kartierungen im Plangebiet und direkten Umfeld,
- Ermittlung fachgesetzlicher Vorgaben und relevanter Fachplanungen,
- Auswertung der vorliegenden Informationen hinsichtlich der planerischen Rahmenbedingungen und der Umweltsituation im Plangebiet,
- Prognose der Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planfestsetzungen sowie
- Erstellung des Umweltberichts auf Grundlage der Auswertungen.

Die Erfassung des Ausgangszustands der Schutzgüter erfolgte anhand der jeweiligen Schutzgutbelange, die sich aus den gesetzlichen Regelungen ergeben. Für die floristischen und faunistischen Kartierungen zum B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ wurden die gültigen, sofern vorhanden bundeslandspezifischen, Methodenstandards angewandt.

Für die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden alle umweltrelevanten Einwirkungspfade, wie sie auch aus vergleichbaren Vorhaben bekannt sind, einbezogen. Für die Erstellung des Umweltberichtes wird auf die für den im Parallelverfahren aufgestellten B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ erstellten sachbezogenen Gutachten, u.a. zur Bewertung der Auswirkungen auf das UNESCO-Welterbe, zu Schallimmissionen und zum speziellen Artenschutz zurückgegriffen. Zudem werden sonstige Informationen, die im Quellenverzeichnis und im laufenden Text aufgeführt einbezogen. Damit wird eine weitgehend objektive und sachlich fundierte Bewertung der Umweltauswirkungen bei Planumsetzung ermöglicht.

Schwierigkeiten und Lücken bei der Auswirkungsbetrachtung sind insbesondere dadurch gegeben, dass es sich bei der 32. Teiländerung des FNP um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt. Dies bedeutet, dass noch keine konkreten Vorgaben zu Art und Umfang dargestellten Nutzungen getroffen werden. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Bewertung von Schall- und Luftschadstoffemissionen und ggf. Gewässerbenutzungen (Brauchwasserbedarf bzw. Industrieabwässer). Aufgrund der mit den im Parallelverfahren aufgestellten B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ eingebrachten Gutachten u.a. zur Geräuschkontingentierung oder Entwässerung wird bereits der Bewertungsrahmen geschaffen. Bezüglich der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wird im Sinne einer konservativen Bewertung die festgesetzte Grundflächenzahl an Eingriffsfläche herangezogen, auch wenn diese ggf. bei Planumsetzung nicht vollständig überbaut werden würde. Schlussfolgernd stellen die genannten Unsicherheiten keine relevante Einschränkung der Belastbarkeit der Auswirkungsbetrachtung dar.

5.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Welterbestadt Quedlinburg ist verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 66 von 73

Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 4c BauGB). Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zu beschreiben (Nr. 3b in Anlage 1 zum BauGB).

Im Rahmen der Umweltprüfung für die 32. Teiländerung des FNP wurde festgestellt, dass dessen Durchführung unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach sich ziehen wird. Überwachungsmaßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen sind daher nicht erforderlich.

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die 32. Teiländerung des FNP der Welterbestadt Quedlinburg eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Mit der 32. Teiländerung des FNP soll sichergestellt werden, dass der B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden kann. Dafür sollen im Plangebiet gewerbliche Bauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO und Sonderbauflächen für Erneuerbare Energien nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 803 ha und gliedert sich in drei räumlich getrennte Teilflächen. Die Teilfläche 1 umfasst gewerbliche Bauflächen nordöstlich der Welterbestadt Quedlinburg und westlich des Ortsteils Morgenrot mit einer Fläche von ca. 353 ha. Die Teilfläche 2 mit ca. 351 ha und die Teilfläche 3 mit ca. 99 ha umfassen den geplanten Sonderbauflächen für Erneuerbare Energien (Photovoltaik und Wind) nördlich und östlich des Ortsteils Morgenrot und werden durch die BAB 36 voneinander getrennt (Teilfläche 2 südlich und Teilfläche 3 nördlich der BAB 36).

Im vorliegenden Umweltbericht wurden gemäß Anlage 1 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Hierzu wurden die Auswirkungen der Planung einzeln erfasst.

Mit Umsetzung der 32. Teiländerung des FNP gehen Eingriffe in Natur und Landschaft einher, für die der Kompensationsbedarf bestimmt wurde.

Für das **Schutzgut Boden** kommt es, trotz der Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, zu Beeinträchtigungen durch Vollversiegelung sowie Verdichtung und Teilversiegelung. Die Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt multifunktional mit den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt innerhalb des Plangebietes durch Anlage von Gehölzstrukturen und Gebüschstrukturen, Begrünung des Lärmschutzwalls und angrenzender Flächen sowie außerhalb des Plangebietes durch externe Kompensationsmaßnahmen durch die Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt. Durch Umsetzung der Maßnahme werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden vollumfänglich kompensiert. Es verbleiben somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 67 von 73

Der mit der Planumsetzung verbundene Flächenverbrauch wird über die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden vollständig kompensiert und durch die zusammenhängende Flächenausweisung im FNP wird eine unnötige kleinteilige Flächenzerschneidung vermieden. Es verbleiben somit keine erheblichen Auswirkungen auf das **Schutzgut Fläche**.

Für das **Schutzgut Wasser** können mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Gewässerstreifens und vor Schadstoffeinträgen erhebliche Auswirkungen vermieden werden. Es wird eine schadloسة Niederschlagswasserableitung in die Vorfluter vorgesehen. Für möglicherweise weitere Gewässer- bzw. Grundwassernutzungen für den Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen werden die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse in gesonderten Genehmigungsverfahren unter Nachweis der Unbedenklichkeit der jeweiligen Nutzung erlangt. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Planumsetzung sind nicht zu erwarten.

Für das **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** geht mit der Planumsetzung ein Verlust von größtenteils Ackerflächen sowie untergeordnet Ruderalfluren, Gehölze und intensives Grünland und den entsprechenden Habitaträumen einher. Zum Ausgleich dieses Eingriffs werden innerhalb des Plangebietes die Maßnahmen zur Anlage von Gehölzstrukturen und Gebüschstrukturen sowie zur Begrünung des Lärmschutzwalls und angrenzender Flächen festgesetzt. Zudem werden außerhalb des Plangebietes externe Kompensationsmaßnahmen durch die Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt im erforderlichen Umfang umgesetzt. Die Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahmen vollumfänglich kompensiert.

Zur Prüfung, ob durch die Planumsetzung **artenschutzrechtliche Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, wurden Artenschutzrechtliche Fachbeiträge zum im Parallelverfahren aufgestellten B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ erstellt und im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie terrestrische Säugetierarten (Biber, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs, Wildkatze und Wolf) sind von der Planumsetzung nicht betroffen. Von den Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden 9 Fledermausarten und 3 Fledermausartengruppen, 4 Amphibienarten und die Zauneidechse einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Zudem wurden insgesamt 60 europäische Brutvogelarten nachgewiesen, von den 20 Arten als Einzelart abgeprüft wurden und die übrigen Arten in den entsprechenden ökologischen Gilden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei Umsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die meisten Arten ausgeschlossen werden kann. Für die Arten Rotmilan und Baumfalke wird hingegen eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, da auf den geplanten gewerblichen Bauflächen die vorhandenen Horststandorte beseitigt werden. Nach fachgutachterlicher Einschätzung liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor. Die artenschutzrechtliche Ausnahme ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beantragen.

Zur Prüfung der Auswirkungen bei Planumsetzung auf **Natura 2000-Gebieten** wurde eine FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung für FFH-Gebiete „Bode und Selke im Harzvorland“ (DE 4133-301), „Marktkirche Quedlinburg“ (DE 4232-305) und „Sand-Silberscharten-Standorte bei

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 68 von 73

Quedlinburg" (DE 4132-303) zum im Parallelverfahren aufgestellten B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ durchgeführt und im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Da sich diese FFH-Gebiete in mind. 0,6 km Entfernung zum Plangebiet liegen, waren ausschließlich mögliche indirekte Auswirkungen zu prüfen. Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung konnten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der betrachteten FFH-Gebiete bei Planumsetzung ausgeschlossen werden.

Für das **Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, und Bevölkerung** werden in dem im Parallelverfahren aufgestellten B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ für das dortige Industriegebiet Morgenrot Geräuschkontingente festgesetzt, mit denen eine erhebliche Lärmbelastung vermieden wird. Bezüglich der Windenergieanlagen entstehen keine relevanten Lärmbelastungen für den Menschen und Beeinträchtigungen durch Schattenwurf können durch gezielten Einsatz von Abschaltmodulen vermieden werden. Zur Vermeidung von Blendwirkungen durch die Photovoltaikanlagen werden entlang der Kreisstraße K 1361 Heckenpflanzungen als Sichtschutz vorgenommen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, und Bevölkerung bei Planumsetzung sind nicht zu erwarten.

Der naturschutzfachliche Eingriff in das **Schutzgut Landschaft** wird multifunktional mit den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt innerhalb des Plangebietes durch Anlage von Gehölzstrukturen und Gebüschstrukturen, Begrünung des Lärmschutzwalls und angrenzender Flächen sowie außerhalb des Plangebietes durch externe Kompensationsmaßnahmen durch die Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt ausgeglichen. Zusätzlich sind für die verbleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Windenergieanlagen Ersatzzahlungen erforderlich, die zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden sind. Durch Umsetzung der Maßnahmen werden die Eingriffe in das Schutzgut Landschaft vollumfänglich kompensiert. Es verbleiben somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Zum Schutz von bislang unbekanntem archäologischen Strukturen ist entsprechend den Vorgaben nach §§ 9, 14 DSchG ST zu verfahren. Zur Vermeidung einer Gefährdung des UNESCO-Welterbes „Quedlinburg Stiftskirche, Schloss und Altstadt“ wurde im Zuge der Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung zum im Parallelverfahren aufgestellten B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ der Geltungsbereich, die überbaubaren Flächen und Anzahl der Windenergieanlagen so weit angepasst, dass keine erheblichen Sichtbeschränkungen mehr bestehen. Es verbleiben somit keine erheblichen Auswirkungen auf das **Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**.

Erhebliche Auswirkungen der Planumsetzung auf die **Schutzgüter Klima und Luft** sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Planung berücksichtigt die Belange des Klimaschutzes i. S. v. § 13 KSG. Durch die Kombination aus wirtschaftlicher Entwicklung und dem Ausbau erneuerbarer Energien wird ein Beitrag zur Transformation hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung geleistet. Voraussetzung hierfür ist jedoch die konsequente Umsetzung von weiteren Optimierungsmaßnahmen im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess.

Die systematische Untersuchung der Wirkfaktoren bei Umsetzung der 32. Teiländerung des FNP auf die Umwelt und die daraus abgeleitete Prüfung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die beeinflussbaren Schutzgüter ergab, dass bei Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen für keines der Schutzgüter erheblich nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

7 Quellenverzeichnis

- /1/ BfG (2022): WasserBLICK – Wasserkörpersteckbriefe aus dem 3. Zyklus der WRRL (2022-2027), Geo-Basis-DE / BKG 2025, Bundesanstalt für Gewässerkunde, URL: https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/WKSB_2021/index.html, letzter Zugriff: 08.01.2026
- /2/ BfN (2026): Landschaftssteckbrief „Harzrandmulde“, Bundesamt für Naturschutz, URL: <https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe/harzrandmulde>, letzter Zugriff: 06.01.2026
- /3/ BfN (2013): Karte der potentiellen natürlichen Vegetation Deutschlands (PNV), Bundesamt für Naturschutz, URL: <https://www.floraweb.de/lebensgemeinschaften/vegetationskarte.html>, letzter Zugriff: 06.01.2026
- /4/ BfN (2011): Naturräume und Großlandschaften Deutschlands, Stand 01.01.2011, Bundesamt für Naturschutz, URL: <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/biogeografische-regionen-und-naturraeumliche-haupteinheiten-deutschlands>, letzter Zugriff: 06.01.2026
- /5/ CIMA Beratung + Management GmbH (2023): Planungsregion Harz, Regionales Industrie- und Gewerbeflächenkonzept, Lübeck, 29.09.2023
- /6/ DWD (2026): Langjährige Klimadaten der Stationen Quedlinburg (ID 4032) für den Zeitraum 1991 - 2020, Stand Januar 2024, Deutscher Wetterdienst, URL: https://opendata.dwd.de/climate_environment/CDC/observations_germany/climate/multi_annual/mean_91-20/, letzter Zugriff: 15.01.2026
- /7/ DWD (2026): Klimaatlas Deutschland, Sachsen-Anhalt, Emissionsszenario RCP4.5, 85 %-Perzentil, Deutscher Wetterdienst, URL: https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/klimaatlas/klimaatlas_node.html, letzter Zugriff am 15.01.2026
- /8/ GETEC green energy GmbH (2026): Windpark Morgenrot: Errichtung von 10 Windenergieanlagen auf der Gemarkung Quedlinburg, Erläuterungen zur Schall- und Schattenimmissionsprognose, Stand: 23.03.2026
- /9/ GFZ (1998): Erdbebenzonenkarte, Stand 1998, URL: <https://www.gfz.de/din4149-erdbebenzonenabfrage>, letzter Zugriff: 05.01.2026
- /10/ GICON® Ecosystems GmbH (2026a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Zukunftprojekt Morgenrot - Industriepark“, Stand März 2026
- /11/ GICON® Ecosystems GmbH (2026b): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Zukunftprojekt Morgenrot - Energiepark“, Stand März 2026
- /12/ GICON® Ecosystems GmbH (2026c): Bericht zur Biotopkartierung im Rahmen der Planung zur Errichtung eines Industrieparks bei Morgenrot, Stand März 2026
- /13/ GICON® Ecosystems GmbH (2026d): Bericht zur Biotopkartierung im Rahmen der Planung zur Errichtung eines Energieparks bei Morgenrot, Stand März 2026
- /14/ GICON® Ecosystems GmbH (2026e): Bericht zur Kartierung von Brut-, Zug- und Rastvögeln im Rahmen der Planung zur Errichtung eines Industrieparks bei Morgenrot, Stand März 2026

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 71 von 73

- /15/ GICON® Ecosystems GmbH (2026f): Bericht zur Kartierung von Brut-, Zug- und Rastvögeln im Rahmen der Planung zur Errichtung eines Energieparks bei Morgenrot, Stand März 2026
- /16/ GICON® Ecosystems GmbH (2026g): Bericht zur Kartierung von Fledermäusen im Rahmen der Planung zur Errichtung eines Industrieparks bei Morgenrot, Stand März 2026
- /17/ GICON® Ecosystems GmbH (2026h): Bericht zur Kartierung von Fledermäusen im Rahmen der Planung zur Errichtung eines Energieparks bei Morgenrot, Stand März 2026
- /18/ GICON® Ecosystems GmbH (2026i): Bericht zur Kartierung von Amphibien und Reptilien im Rahmen der Planung zur Errichtung eines Industrieparks bei Morgenrot, Stand März 2026
- /19/ GICON® Ecosystems GmbH (2026j): Bericht zur Kartierung von Amphibien und Reptilien im Rahmen der Planung zur Errichtung eines Energieparks bei Morgenrot, Stand März 2026
- /20/ GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH (2026a): Entwässerungskonzept für den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ Welterbestadt Quedlinburg, Teilprojekt Niederschlagsentwässerung Industriepark, Stand: 23.03.2026
- /21/ GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH (2026b): Schalltechnische Voruntersuchung zur Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 für den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ der Welterbestadt Quedlinburg, Stand: 20.03.2026
- /22/ GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH (2026c): Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 für den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ der Welterbestadt Quedlinburg, Stand: 24.03.2026
- /23/ GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH (2026d): FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung zum B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“, Stand: 26.03.2026
- /24/ GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH (2026e): Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ der Welterbestadt Quedlinburg, Fassung vom: 27.03.2026
- /25/ GLA (1999): Bodenatlas Sachsen-Anhalt, Teil II, Thematische Karten, Geologisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle, 1999
- /26/ LAGB (2025): Geoportal GeolS-ST Geologie und Bergbau, Vorläufige Bodenkarten von Sachsen-Anhalt im Maßstab 1:50.000, Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, URL: <https://www.geodaten.lagb.sachsen-anhalt.de/#>, letzter Zugriff: 06.01.2026
- /27/ Land Sachsen-Anhalt (2026): Sachsen-Anhalt-Viewer, Denkmalbestand, URL: https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de&stateId=1f5c5e65-7041-44e9-9c5e-657041b4e92f, letzter Zugriff: 16.01.2026

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 72 von 73

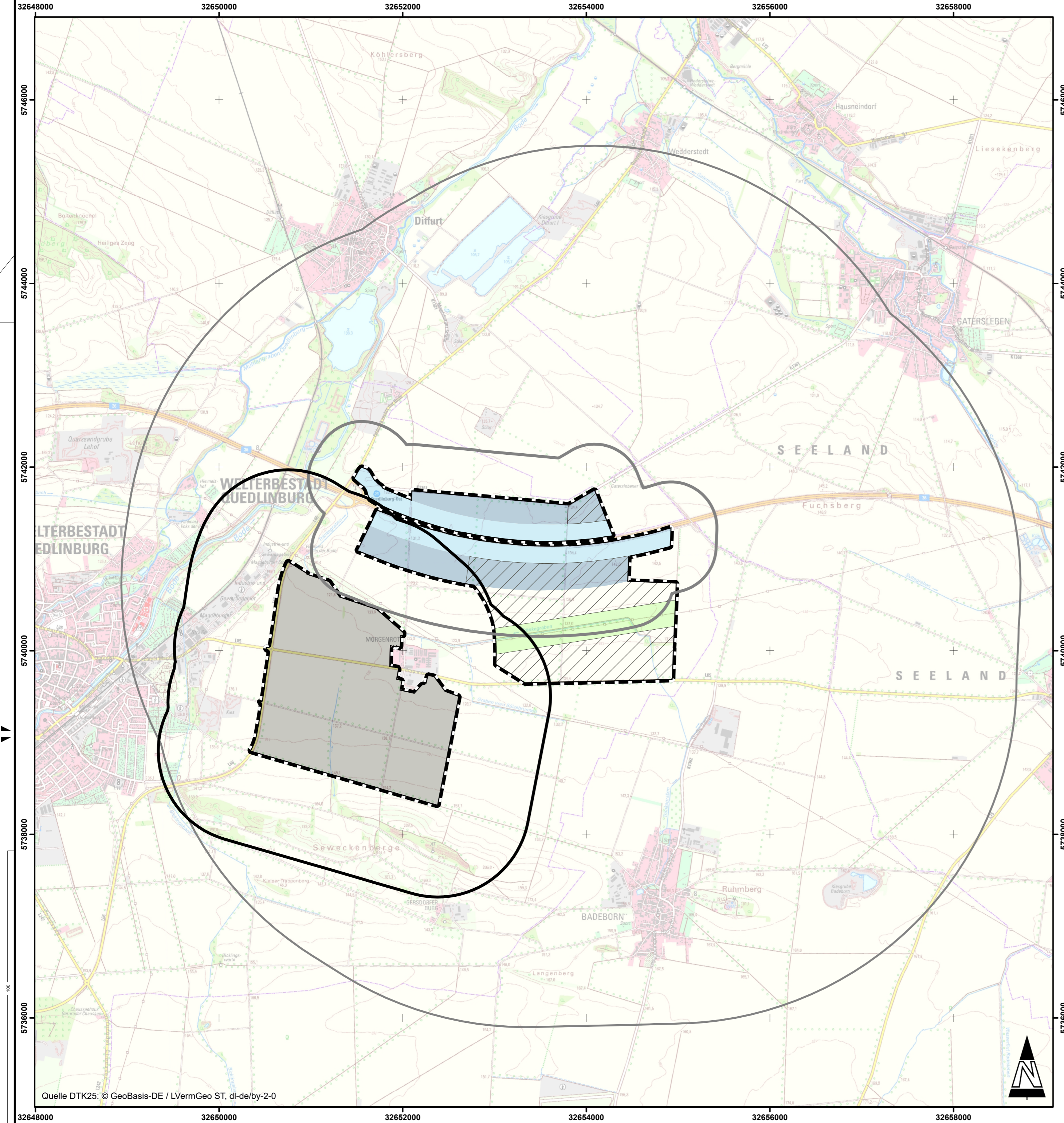
- /28/ LHW (2026): Hochwassergefahrenkarten, Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt URL: <https://www.geofachdatenserver.de/de/hochwassergefahrenkarte-hqextrem.html>, letzter Zugriff: 05.01.2026
- /29/ LHW (2026): Gewässerkundlicher Landesdienst, Geoportal, Angaben zu Fließgewässern, Seen, Grundwasser und Wasserrahmenrichtlinie, Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, URL: <https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/>, letzter Zugriff: 08.01.2026
- /30/ MID (2026): Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes, Stufe 4: Zweiter LEP-Entwurf, einschließlich Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, URL: <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplans/stufe-4-zweiter-lep-entwurf-einschliesslich-oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligung>, letzter Zugriff: 17.03.2026
- /31/ MLU (2003): 791.11 Verordnung über den Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ vom 28. Oktober 2003, Fundstelle: GVBl. LSA 2003, S. 280, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
- /32/ MLV, Hrsg. (2011): Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010, Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, URL: <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/landesentwicklungsplan-2010>, letzter Zugriff: 17.12.2025
- /33/ MWU (2026): Lufthygienisches Überwachungssystem Sachsen-Anhalt (LÜSA), Jahreswerte, Messstation Halberstadt/Paulsplan, Jahr 2024, Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, URL: <https://umwelt.sachsen-anhalt.de/jahreswerte>, letzter Zugriff: 15.01.2026
- /34/ RPG Harz, Hrsg. (2009): Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, Regionale Planungsgemeinschaft Harz, URL: [https://www.rpgharz.de/seite/241777/regionalplan-harz-2009-\(repharz\).html](https://www.rpgharz.de/seite/241777/regionalplan-harz-2009-(repharz).html), letzter Zugriff: 17.12.2025
- /35/ RPG Harz, Hrsg. (2010): 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz "Reduzierung des Vorranggebietes für Landwirtschaft "Nördliches Harzvorland" im Bereich Quedlinburg/Nordost, Regionale Planungsgemeinschaft Harz, URL: [https://www.rpgharz.de/seite/241777/regionalplan-harz-2009-\(repharz\).html](https://www.rpgharz.de/seite/241777/regionalplan-harz-2009-(repharz).html), letzter Zugriff: 17.12.2025
- /36/ RPG Harz, Hrsg. (2023): Regionales Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für die Planungsregion Harz, Regionale Planungsgemeinschaft Harz, URL: <https://www.rpgharz.de/seite/242234/projekte-zur-regionalentwicklung.html>, letzter Zugriff: 17.12.2025
- /37/ RPG Harz, Hrsg. (2018): Sachlicher Teilplanes "Zentralörtliche Gliederung", Regionale Planungsgemeinschaft Harz, URL: <https://www.rpgharz.de/seite/360324/sachlicher-teilplan-zentral%C3%B6rtliche-gliederung.html>, letzter Zugriff: 17.12.2025
- /38/ RPG Harz, Hrsg. (2023): Kriterienkatalog-Wind der RPG Harz im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien –

Umweltbericht zur Begründung

Fassung vom 27.03.2026

Seite 73 von 73

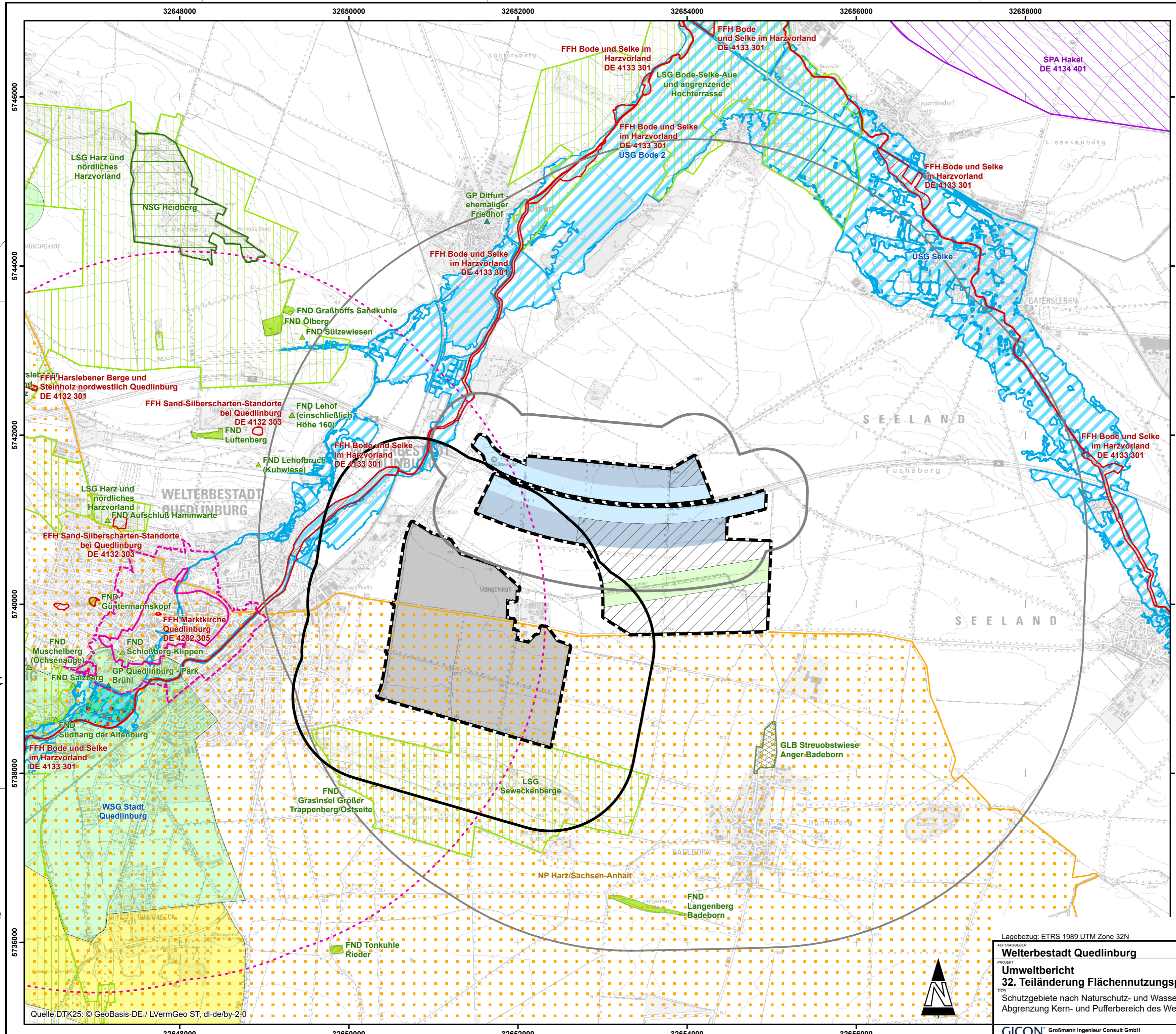
- Windenergienutzung“ – Stand 04/2023 als Grundlage für 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans, Regionale Planungsgemeinschaft Harz, URL: <https://www.rpgharz.de/seite/532894/teilfortschreibung-des-repharz-um-den-sachlichen-teilplan-erneuerbare-energien-windenergienutzung.html>, letzter Zugriff: 06.01.2026
- /39/ RPG Harz (2026a): Teilfortschreibung des REP Harz um den Sachlichen Teilplan "Erneuerbare Energien - Windenergienutzung", Regionale Planungsgemeinschaft Harz, URL: <https://www.rpgharz.de/seite/532894/teilfortschreibung-des-repharz-um-den-sachlichen-teilplan-erneuerbare-energien-windenergienutzung.html>, letzter Zugriff: 12.03.2026
- /40/ RPG Harz (2026b): Vorankündigung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ in der Beschlussfassung vom 26.02.2026, Regionale Planungsgemeinschaft Harz, URL <https://www.rpgharz.de/news/1/1203631/nachrichten/vorank%C3%BCndigung-der-%C3%B6ffentlichen-auslegung-des-2.-entwurfes-des-sachlichen-teilplanes-erneuerbare-energien--windenergienutzung-in-der-beschlussfassung-vom-26.02.2026.html>, letzter Zugriff: 19.03.2026
- /41/ RPG Harz (2026c): Beteiligung 2. Entwurf Sachlicher Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ für die Planungsregion Harz, Umweltbericht, Regionale Planungsgemeinschaft Harz, URL https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/rpg_harz/beteiligung/themen/1003200, letzter Zugriff: 26.03.2026
- /42/ SONNWIN GmbH (2025): Blendgutachten PVA Quedlinburg Version 1.2, Waldkapel, 13.08.2025
- /43/ Welterbestadt Quedlinburg, Hrsg. (1998): Flächennutzungsplan der Stadt Welterbestadt Quedlinburg, Bad Suderode und der Stadt Gernode, URL: <https://www.quedlinburg.de/Bauen-Umwelt-und-Verkehr/Stadtplanung/FI%C3%A4chennutzungsplan/>, letzter Zugriff: 17.12.2025
- /44/ Welterbestadt Quedlinburg, Hrsg. (2013): Welterbemanagementplan, URL: <https://www.quedlinburg.de/Unsere-Stadt/Welterbe/Managementplan/>, letzter Zugriff: 17.12.2025
- /45/ Welterbestadt Quedlinburg, Hrsg. (2013): Sichtachsenanalyse, UNESCO-Welterbe Quedlinburg Stiftskirche, Schloss und Altstadt, URL: <https://www.quedlinburg.de/Unsere-Stadt/Welterbe/Managementplan/>, letzter Zugriff: 17.12.2025



- VORHABEN**
- Geltungsbereich der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg
 - Industriepark Morgenrot
 - privilegierte Flächen für Photovoltaik § 35 Abs. 1 Ziffer 8b BauGB
 - für Photovoltaik vorgesehene Flächen (nicht privilegiert)
 - für Windenergie vorgesehene Flächen
 - Schutzstreifen (nicht überbaubare Fläche)
 - Untersuchungsgebiet 1 (1.000-m-Puffer um Industriepark Morgenrot)
 - Untersuchungsgebiet 2 (500-m-Puffer um Photovoltaik-Flächen)
 - Untersuchungsgebiet 3 (3.750-m-Puffer um Windenergie-Flächen)

Quelle DTK25: © GeoBasis-DE / LVermGeo ST, dl-de/by-2-0

Lagebezug: ETRS 1989 UTM Zone 32N		Anlage 1 	
AUFTRAGGEBER Welterbestadt Quedlinburg		BEARBEITET JB	
PROJEKT Umweltbericht 32. Teiländerung Flächennutzungsplan Welterbestadt Quedlinburg		GEZEICHNET DHL	
TITEL Topografische Karte mit Darstellung der Untersuchungsgebiete		REVISION 0	
GICON <small>Großmann Ingenieur Consult GmbH Stammplatz Dresden</small>		01219 Dresden Tiergartenstraße 48 Telefon: +49 351 47878-0 Telefax: -78 eMail: info@gicon.de	
MASSSTAB 1:30.000		ZEICHNUNG-NR. 250136G018	
BLATTFORMAT 594x420		DATUM 27.03.2026	
PROJEKT-NR. 250136G018		PROJEKT-GRUPPE GE20136PEN787.DWG	



- VORHABEN**
- Geltungsbereich der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Weiterbestadt Quedlinburg
 - Industriepark Morgenrot
 - privilegierte Flächen für Photovoltaik § 35 Abs. 1 Ziffer 8b BauGB
 - für Photovoltaik vorgesehene Flächen (nicht privilegiert)
 - für Windenergie vorgesehene Flächen
 - Schutzstreifen (nicht überbaubare Fläche)
 - Untersuchungsgebiet 1 (1.000-m-Puffer um Industriepark Morgenrot)
 - Untersuchungsgebiet 2 (500-m-Puffer um Photovoltaik-Flächen)
 - Untersuchungsgebiet 3 (3.750-m-Puffer um Windenergie-Flächen)
- SCHUTZ UNESCO-WELTERBE**
- Weiterbegebiet UNESCO-Welterbe Quedlinburg ^[1]
 - Pufferzone UNESCO-Welterbe Quedlinburg ^[1]
 - Tabuzone Windenergie mit 3,75-km-Puffer (gemäß „Kriterienkatalog Wind 2023“, Punkt 5.2.2 der RPG Harz für die Aufstellung des sachlichen Teilplanes „Wind“)
- SCHUTZGEBIETE NACH NATURSCHUTZRECHT ^[2]**
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA)
 - Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH)
 - Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) - Fließgewässer und Grabensysteme
 - Naturschutzgebiet (NSG)
 - Landschaftsschutzgebiet (LSG)
 - Naturpark (NP)
 - Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)
 - flächenhaftes Naturdenkmal (FND)
 - Flächennaturdenkmal (FND)
 - Geschützter Park (GP)
- SCHUTZGEBIETE NACH WASSERRECHT**
- Wasserschutzgebiet (WSG) ^[3]
- Zone 1
 - Zone 2
 - Zone 3
 - Zone 3A
 - Zone 3B
 - Überschwemmungsgebiet (ÜSG) ^[4]
- ^[1] Weiterbemanagementplan UNESCO-Welterbe Quedlinburg, Hrsg. Stadt Quedlinburg, Stand 04/2013
^[2] Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, dl-de/by-2-0, Stand 31.12.2023
^[3] Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, dl-de/by-2-0, Stand 03/2025
^[4] Darstellung auf der Grundlage von Daten des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt (ROK). Mit Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Gen.-Nr.: MLV44-011-15

Quelle: DTK25: © GeoBasis-DE / LVermGeo ST, dl-de/by-2-0

Lagebezug: ETRS 1989 UTM Zone 32N
 AUFTRAGGEBER
Weiterbestadt Quedlinburg

PROJEKT
Umweltbericht
32. Teiländerung Flächennutzungsplan Weiterbestadt Quedlinburg
 TITEL
 Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht und Abgrenzung Kern- und Pufferbereich des Weltkulturerbes

GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH
 Stammplatz Dresden
 01219 Dresden Tiergartenstraße 48
 Telefon: +49 351 47878-0 Telefax: -78 eMail: info@gicon.de
 MASSSTAB 1:30.000
 BLATTFORMAT 594x420
 DATUM 27.03.2026
 ZEICHNUNG-NR. 250136G019
 BEARBEITET JBI
 GEZEICHNET DHL
 REVISION 0

Anlage 2

